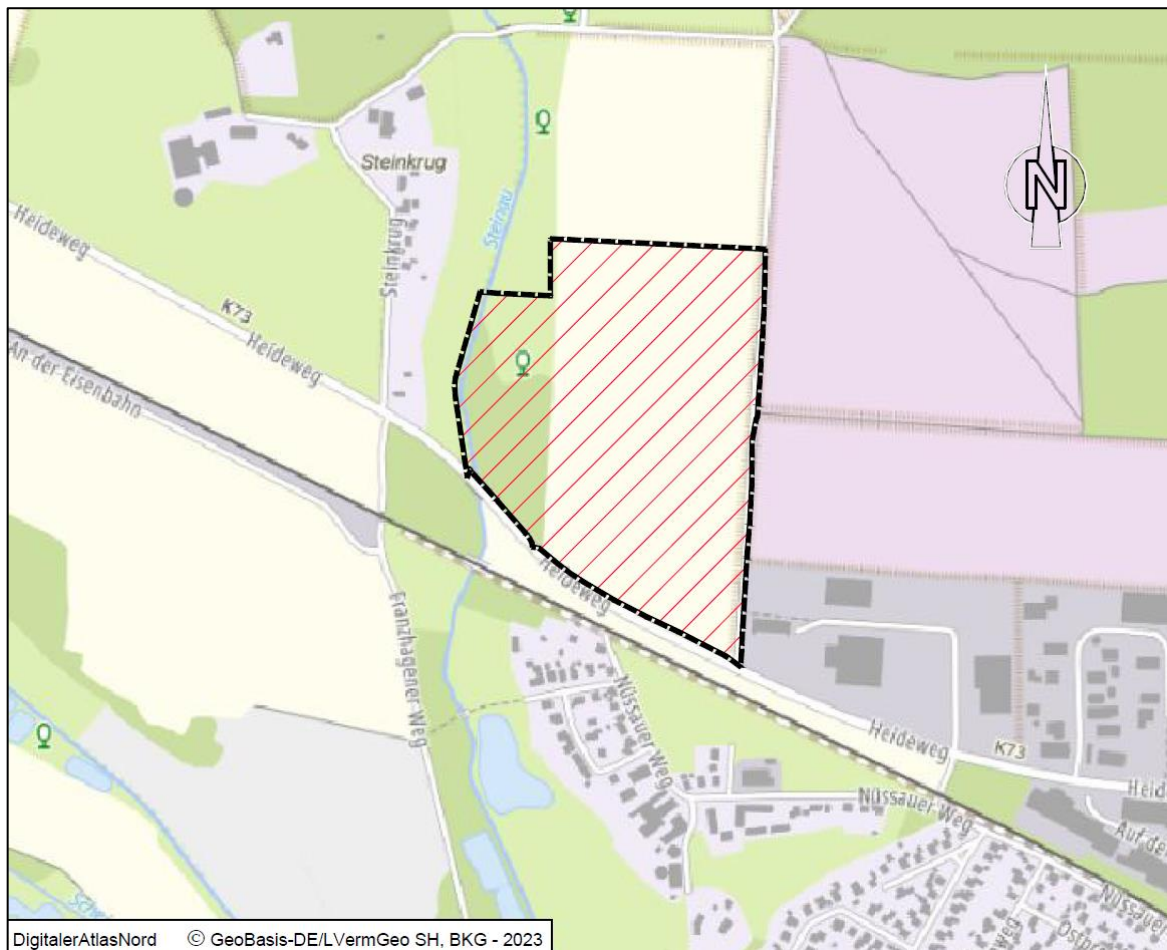


Gemeinde Büchen

33. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Östlich der Steinau, westlich des Verbindungsweges Büchen - Klein Pampau,
nördlich der K 73“

Kreis Herzogtum Lauenburg



Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand nach BauGB

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 4a(3) § 10
● ● ● ● ○ ○

GSP

GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-mail: oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 08.11.2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1 Allgemeines..... | 3 |
| 2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung | 4 |
| 3 Anlass der Planung | 5 |
| 4 Allgemeines Planungsziel | 5 |
| 5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben | 6 |
| 5.1 Landesentwicklung Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021..... | 6 |
| 5.2 Regionalplan für den Planungsraum I | 13 |
| 5.2.1 Neuaufstellung der Regionalpläne | 14 |
| 5.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan (1993)..... | 16 |
| 6 1. Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzeptes..... | 16 |
| 6.1 Gewerbliche Entwicklungspotenziale | 17 |
| 6.2 Gewerbeflächenstandortkonzept | 17 |
| 7 Standortalternativenprüfung | 22 |
| 8 Darstellungen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes | 26 |
| 9 Artenschutz | 26 |
| 10 Nachrichtliche Übernahme | 27 |
| 11 Verkehrserschließung | 28 |
| 12 Ver- und Entsorgung | 28 |
| 13 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel, Störfall | 31 |

Der Umweltbericht (Teil II) verfügt über ein gesondertes Inhaltsverzeichnis

Anlagen:

1. Artenschutzprüfung zum F-Plan zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Steinkrüger Koppel“, erstellt *BBBS-Umwelt GmbH, Stand 08.11.2023*
 - Karte 1: Brutvögel – Bestand, Stand 09.10.2023
 - Karte 2: Fledermäuse – Bestand, Stand 16.10.2023
 - Karte 3: Sonstige Arten – Bestand, Stand 09.10.2023

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss der Gemeinde Büchen hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Steinkrüger Koppel“ sowie der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Plangebiete umfassen die Flächen östlich der Steinau, westlich des Verbindungsweges Büchen – Klein Pampau, nördlich der K 73. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen schafft auf Grundlage des Ortsentwicklungskonzeptes der Gemeinde Büchen die planungsrechtliche Voraussetzung für eine gewerbliche Entwicklung am nordwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Büchen. Das künftige Gewerbegebiet kommt der Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Büchen zu Gute. Durch die Einbeziehung des Uferbereiches östlich der Steinau erfolgt eine Einbindung der in diesem Bereich wertvollen ökologischen Flächen in die Gesamtkonzeption.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Büchen stellt die Fläche des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft dar. Um das geplante Vorhaben entsprechend umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 67 der Gemeinde Büchen aufgestellt. Die Gemeinde Büchen folgt mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240); dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 2022 (GVObI. S. 1002) und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens

Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und kann sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 27.04.2023 bis 12.05.2023 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 13.04.2023 schriftlich zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), indem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich u.a. zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am in den Lübecker Nachrichten und zusätzlich im Internet am ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-buechen.eu zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom sowie am über BOB-SH aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit, ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom bis abzugeben.

Die Gemeindevertretung hat die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; mit dieser Aufgabe wurde das Büro BBS-Umwelt GmbH, Kiel beauftragt.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil 2).

2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Die Gemeinde Büchen liegt am südöstlichen Randbereich des Kreises Herzogtum Lauenburg an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern am Elbe-Lübeck-Kanal zwischen den Bundesbahnstrecken Hamburg-Berlin und Lübeck-Lüneburg und gehört somit zum Amt Büchen. Innerhalb des Gemeindegebietes leben auf einer Fläche von ca. 17 km² 6.473 Einwohner (Stand 31.12.2021, Quelle: www.statistik-nord.de). Der Gemeinde Büchen wird die raumordnerische Funktion eines Unterzentrums zugewiesen. Neben dem durch Neubaugebiete und ausgewiesene Gewerbe- und Industrieflächen in Teilbereichen städtisch anmutenden Büchen gehören die dörflich-ländlich geprägten Ortsteile Büchen-Dorf, Pötrau und Nüssau sowie die Siedlungen Steinkrug und Neu-Nüssau zur Gemeinde.

Der Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am nordwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde, nördlich der Straße „Heideweg“ (K 73). Die künftigen gewerblichen Bauflächen liegen westlich des FFH-Gebietes „Nüssauer Heide“ sowie östlich des Steinautals.

Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 18,4 ha.

Die Flächenaufteilung innerhalb des Plangebietes setzt sich künftig wie folgt zusammen:

| | |
|------------------------|-------------|
| Gewerbliche Bauflächen | ca. 10,6 ha |
| Maßnahmenflächen | ca. 7,8 ha |

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Östlich der Steinau, westlich des Verbindungsweges Büchen – Klein Pampau, nördlich der K 73.

3 Anlass der Planung

Die Gemeinde Büchen erfüllt die raumordnerische Funktion eines Unterzentrums. Um ihrer Funktion in diesem Zusammenhang nachzukommen, benötigt sie dringend weitere Gewerbeflächen für die zukünftige Ansiedlung von Gewerbeunternehmen. Die künftige gewerbliche Entwicklung ist mit der Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, Ausbildungs- sowie Praktikumsplätzen verbunden. Durch das entsprechende Angebot innerhalb der Gemeinde kann das Aufkommen der Auspendler aus der Gemeinde Büchen reduziert und das entsprechende Verkehrsaufkommen hinsichtlich einer Senkung der CO₂-Emissionen verringert werden.

Auf Grundlage einer durchgeführten Standortalternativenprüfung wurden zwei Flächen in Richtung der Gemeinde Müssen in Betracht gezogen, die sich als Standorte für die Ausweisung von Gewerbeflächen anbieten.

Nach gemeindlicher Beschlussfassung im Rahmen der 1. Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzeptes ist seitens der Gemeinde Büchen eine gewerbliche Entwicklung in westliche Richtung über die Bereiche der Steinauniederung hinaus zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt. Aus diesem Grund ist es beabsichtigt, die Fläche des Vorhabengebietes im Anschluss an das Gewerbegebiet an der Straße „Am Hesterkamp“ zu entwickeln. Die Flächen der Steinauniederung stellen im Zuge der Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes den Abschluss der baulichen Entwicklung in diesem Bereich dar.

4 Allgemeines Planungsziel

Ziel der Planung ist es, die landwirtschaftlich genutzte Fläche nördlich der Straße Heideweg (K 73) baurechtlich für eine gewerbliche Entwicklung vorzubereiten. Im Zuge der Planungen sieht die Gemeinde Büchen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 67 gemeinsam mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg mbH (WFL) als Vorhabenträger die Entwicklung eines Gewerbegebietes mit hohen ökologischen Standards vor. Die festgesetzten Rahmenbedingungen für die künftige bauliche Entwicklung machen das künftige Gewerbegebiet zu einem Vorzeigeprojekt der nachhaltigen Bauleitplanung innerhalb der Gemeinde Büchen sowie des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Der westliche Teilbereich des Plangebietes umfasst die bestehende Steinauniederung. Der auf Höhe der gewerblichen Bauflächen bestehende Uferabschnitt der Steinauniederung wird im Zuge des Vor-

habens in die Planung einbezogen, in Abschnitten renaturiert und der ursprüngliche Verlauf somit wieder hergestellt. Durch die Einbeziehung der entsprechenden Flächen erfolgt eine ökologische Aufwertung der Uferbereiche der Steinau innerhalb des Plangebietes. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen können somit anteilig unmittelbar im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgesehen werden. Die Flächen entlang der Steinau werden gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, um Regelungen zum Schutz der Steinauniederung zu treffen und diese gleichzeitig in das wasserwirtschaftliche Konzept einzubinden. Ergänzend zu dem Bereich der Steinau erfolgt eine weitergehende Darstellung der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im nördlichen und nordwestlichen Teilbereich des Plangebietes. Die entsprechenden Bereiche umfassen artenschutzrechtliche Schutzflächen für einen im Umfeld des Plangebietes befindlichen Rotmilan Horst. Eine bauliche Inanspruchnahme dieser Fläche erfolgt nicht, sodass sich eine großräumige Anlage von Flächen für die Siedlungswasserwirtschaft sowie erforderlicher Kompensationsmaßnahmen anbietet.

Der südliche Teil des Geltungsbereiches wird als gewerbliche Baufläche (GE) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB + § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt, um durch die neu zu entwickelnden Bebauungsmöglichkeiten ein Angebot gewerblicher Bauflächen zu schaffen.

Östlich des Plangebietes grenzt der Verbindungsweg nach Klein Pampau das FFH-Gebiet „Nüssauer Heide“ (FFH-Gebiet 2529-301) an. Besonderes Augenmerk liegt im Rahmen der Planung aus diesem Grund neben dem Schutz und der ökologischen Aufwertung der Steinau, der artenschutzrechtlichen Belange auch auf der Berücksichtigung der Erhaltungsziele der „Nüssauer Heide“, welche auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 67 durch entsprechend geeignete Festsetzungen berücksichtigt werden.

5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden/Städte haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3, 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 und aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

5.1 Landesentwicklung Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes enthält für die Gemeinde Büchen die nachfolgenden Darstellungen:



Abbildung 1: Ausschnitt Hauptkarte Fortschreibung LEP 2020;
Quelle: www.schleswig-holstein.de

Unterzentrum im ländlichen Raum

- Lage innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung
- Westlich einer Biotopverbundachse auf Landesebene (Elbe-Lübeck-Kanal)
- Lage auf einer Siedlungsachse der Bahn sowie Kreuzungsbereich zweier Bahnstrecken
- unmittelbare Nähe zu einer Landesentwicklungsachse (A 24)

Zum Zentralörtlichen System / Unterzentren

Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken.

Das Zentralörtliche System soll sicherstellen, dass für alle Menschen im Land in zumutbarer Entfernung überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge erreichbar sind. (3.1, 3Z und 3G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Unterzentren stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Ihre Ausstattung soll sich von ländlichen Zentralorten abheben. (3.1.3, 1Z und 1G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Der Gemeinde Büchen wird die raumordnerische Funktion eines Unterzentrums zugewiesen. Im Zuge der Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt die Gemeinde ihrer entsprechenden Aufgabe der Bereitstellung gewerblicher Bauflächen für die weitere Siedlungsentwicklung nach.

Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie

Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.

Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden. (3.7, 1G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Die Gemeinde Büchen hat sich im Zuge der Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit einer Prüfung alternativer Standortorte innerhalb des Gemeindegebietes befasst.

Hinsichtlich der raumordnerischen Funktion eines Unterzentrums besteht seitens der Gemeinde Büchen die Notwendigkeit der entsprechenden Gewerbeflächenausweisung, um ihrer Versorgungsfunktion in diesem Zusammenhang gerecht zu werden. Die Flächen des Vorhabengebietes grenzen räumlich an das bestehende Gewerbegebiet „Am Hesterkamp“ an. Durch die südlich des Plangebietes verlaufende Bahnlinie Büchen – Hamburg-Altona erfolgt eine Separierung gegenüber den bestehenden wohnbaulichen Nutzungen im Bereich Müssener Stieg.

Zur städtebaulichen Entwicklung

Neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Eine Erweiterung von Siedlungssplittern soll vermieden werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden. Die Inanspruchnahme neuer Flächen soll landesweit reduziert werden. Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden. Langfristig soll eine Flächenkreislaufwirtschaft dazu führen, dass das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gleichbleibt. Versiegelte Flächen, die nicht mehr genutzt werden, sollten möglichst entsiegelt und in den Flächenkreislauf zurückgeführt werden. (3.9, 2 und 3 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke

- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB,
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie
- in Bereichen gemäß § 34 BauGB.

Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten.

Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen. (3.9, 4 Z, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Grund und Boden sollen

- die Gemeinden Innenentwicklungspotenziale durch geeignete Maßnahmen mobilisieren,

- Möglichkeiten für eine städtebaulich angemessene Verdichtung bestehender oder geplanter Bauflächen genutzt werden, die auch soziale Belange berücksichtigen,
- die Umnutzung brachliegender, ehemals baulich genutzter Flächen, insbesondere ehemals militärisch, verkehrlich und gewerblich genutzter Flächen, in siedlungsstrukturell integrierter Lage vorangetrieben und Baulandreserven mobilisiert werden,
- leerstehende oder leer fallende Bausubstanz in bebauten Ortslagen, insbesondere in den Stadt- und Dorfkernen, modernisiert und angemessen genutzt werden und
- Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen realisiert werden.

Ein Flächenmanagement soll die verschiedenen Maßnahmen koordinieren und die notwendige Flächeninanspruchnahme optimieren. Die Umweltqualität in den Städten und Gemeinden soll durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung verbessert werden. Hierzu zählen insbesondere die Sicherung von städtebaulich und ökologisch relevanten Grünflächen und innerörtlichen Grünachsen mit Übergang zur freien Landschaft sowie der Erhalt und die Verbesserung von Grünverbindungen und Freiflächen in ihrer Funktion als Frischluftschneisen und als wohnungsnaher Erholungsräume. Örtliche Grünzüge und städtebauliche Grünzäsuren sollen unter Berücksichtigung der ökologischen Belange für die Naherholung gestaltet werden.

In den Städten und Gemeinden soll im Sinne einer nachhaltigen Stadt- und Ortsentwicklung eine verstärkte Nutzungsmischung angestrebt werden. Wohnungen und Arbeitsstätten sowie private und öffentliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen für die Bevölkerung unter vertretbarem Zeit- und Kostenaufwand erreichbar sein. Einrichtungen der Nahversorgung sollen möglichst in Ortszentren oder Stadt- / Stadtteilzentren bereitgestellt werden oder baulich an Wohnstandorte angebunden sein. (3.9, 5 und 6 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Bei der Stadt- und Siedlungsentwicklung, bei städtebaulichen Maßnahmen und Maßnahmen der Ortsentwicklung sollen die Erfordernisse eines sparsamen, energieeffizienten und umweltfreundlichen Energieverbrauchs berücksichtigt werden. Energieoptimierte städtebauliche Strukturen wie kompakte Bauweise, Windschutz und Ausrichtung der Gebäude zur passiven und aktiven Nutzung der Solarenergie sollen ebenso Beachtung finden wie ein energieeffizienter baulicher Wärmeschutz auf einem zunehmend höheren energetischen Standard für Neu- und Bestandsgebäude und Vorkehrungen für neue Verkehrstechnologien (insbesondere Elektromobilität). Zur Wärmeversorgung von Wohn- und Betriebsstätten soll verstärkt der Aufbau von Nah- und Fernwärmenetzen sowie bedarfsgerechter Wärmespeicher vorgesehen werden (Kapitel 4.5). Neu zu errichtende Gebäude sollen so energieoptimiert und -effizient realisiert werden, dass möglichst kein zusätzlicher Energiebedarf und eine möglichst geringe Kohlenstoffdioxid-Belastung entsteht. (3.9, 8 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Es sollen ausreichend Flächen für die Umsetzung der Energiewende zur Verfügung stehen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollen Gemeinden die Möglichkeit zur Nutzung von Erneuerbaren Energien (Kapitel 4.5) über die Pflichten des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hinaus durch geeignete Festsetzungen berücksichtigen. Im Aufstellungsverfahren sollen nach Möglichkeit Flächen für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Planungsbereich festgesetzt werden. Dabei sollen insbesondere die Möglichkeiten des Solarausbaus auf und an Gebäudeflächen ausgeschöpft werden. (3.9, 9 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Die künftigen gewerblichen Bauflächen des Gewerbegebietes „Steinkrüger Koppel“ schließen räumlich an das bereits bestehende Gewerbegebiet „Am Hesterkamp“ an. Es erfolgt eine klare Gliederung gegenüber den innerhalb des Gemeindegebietes bestehenden wohnbaulichen Nutzungen. Gleichzeitig besteht durch den unmittelbaren Anschluss an die Straße „Heideweg“ (K 73) eine gute Anbindung an die regionale sowie überregionale Infrastruktur. Die innerhalb des Gewerbegebietes Hesterkamp bestehende Bushaltestelle bindet die künftigen Bauflächen zusätzlich an das Netz des ÖPNVs an. Ergänzend stellt der Bahnhof der Gemeinde Büchen als Mobilitätsdrehscheibe ein wichtiges Bindeglied zur überregionalen Infrastruktur und somit einen wichtigen Standortvorteil für eine gewerbliche Entwicklung in der Gemeinde Büchen dar. Neben einer Reduzierung des CO₂-Aufkommens durch die Berücksichtigung eines Anschlusses an das Netz des ÖPNV fördert die Gemeinde Büchen durch geeignete Festsetzungen die Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb des künftigen Gewerbegebietes. Auf Grundlage des durch die Gemeinde Büchen beschlossenen „Prüfkatalogs zur nachhaltigen Bauleitplanung“ erfolgt die Aufnahme von Festsetzungen, um im Zuge des Vorhabens verbindliche ökologische Standards für die bauliche Entwicklung vorzusehen.

Rad- und Fußverkehr

Der Rad- und Fußverkehr soll als wichtiger Bestandteil der umweltfreundlichen individuellen Mobilität im ganzen Land entwickelt werden. Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen soll deutlich erhöht werden.

Die Attraktivität und Sicherheit des Fahrradfahrens im Alltag, auf dem Weg zur Schule oder Arbeitsstätte, in der Freizeit und im Urlaub sollen erhöht werden. Dafür sollen Radverkehrsanlagen ertüchtigt und bedarfsgerecht neu-, um- und ausgebaut werden.

Insbesondere soll die Verknüpfung des Rad- und Fußverkehrs mit dem Öffentlichen Personenverkehr verbessert werden (Kapitel 4.3 Absatz 2, Kapitel 4.3.5 Absatz 2). (4.3.6, 1 und 2 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Die Fläche des Plangebietes liegt am nordwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Büchen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 67 erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches die Ausweisung eines Wegenetzes, um die Möglichkeit zu bieten, die bewusst gestalteten Freiräume innerhalb des Gewerbegebietes wahrzunehmen und es zudem an das Wegenetz der Gemeinde Büchen anzubinden. Die bestehende fußläufige Wegeführung zum östlich des Plangebietes bestehenden Gewerbegebiet „Am Hesterkamp“ schließt die künftigen gewerblichen Bauflächen an die hier bestehenden Nutzungen sowie die ÖPNV-Haltestelle an. Zudem hat die Gemeinde Büchen im Juni 2022 ein gemeindliches Radverkehrskonzept beschlossen. Dieses berücksichtigt bereits den Anschluss der künftigen gewerblichen Bauflächen an das weitergehende Siedlungsgebiet der Gemeinde Büchen durch die Entwicklung von Radrouten. Insbesondere die Erreichbarkeit des Bahnhofes der Gemeinde Büchen als Mobilitätsdrehscheibe wird durch diesen vorgesehenen Anschluss gestärkt. Zudem ist es beabsichtigt, neben den Lademöglichkeiten für die Elektromobilität auf den privaten Grundstücken auch im öffentlichen Raum entsprechende Optionen anzubieten, um die Nutzung zusätzlich zu stärken.

Zur Solarenergie

Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden. Bei der Solarenergienutzung werden zwei Anwendungsarten unterschieden: die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen. (4.5.2, 1 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Die Gemeinde Büchen sieht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Zuge der Planungen des Bebauungsplanes Nr. 67 eine verbindliche Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Hauptgebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad vor. Der Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie der Lage zwischen der Steinauniederung und dem FFH-Gebiet „Nüssauer Heide“ wird so Rechnung getragen. Die verbindliche Nutzung der Dachflächen durch entsprechende Anlagen wird seitens der Gemeinde Büchen als angemessene Berücksichtigung einer Vorgabe im Rahmen der geplanten baulichen Entwicklung angesehen.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Eine nachhaltige Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen, zur Verringerung des Energieverbrauchs und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beitragen. Dadurch soll der Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich reduziert werden.

Hierzu dient insbesondere die raumordnerische Vorsorge für

- eine energiesparende Siedlungsstruktur und -entwicklung (Kapitel 3),*
- eine energiesparende städtebauliche Entwicklung (Kapitel 3.9),*
- eine energiesparende und klimaverträgliche Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsentwicklung (Kapitel 4.3, 4.3.2, 4.3.5, 4.3.6),*
- eine klimaverträgliche Energieversorgung und -infrastruktur (Kapitel 4.5),*
- die Erhaltung und Vermehrung von Wald (Kapitel 4.8)*
- den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Ressourcen sowie für Natur-, Boden-, Landschafts- und Gewässerschutz (Kapitel 6). (6.1, 1 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)*

Den unvermeidbaren Folgen des Klimawandels soll durch kommunale und regionale Anpassungsstrategien und -maßnahmen begegnet werden, um bereits bestehende und zukünftige Gefährdungen zu vermeiden oder abzumildern.

Die Anpassungsstrategien und -maßnahmen betreffen in erster Linie

- die städtebauliche Entwicklung (Kapitel 3.9),*

- (...)

(6.1, 2 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Das Thema Klimaschutz bewegt die Gemeinde Büchen bereits seit vielen Jahren. Bereits 2014 wurde seitens des Amtes Büchen mitsamt seinen 15 Gemeinden ein integriertes Klimaschutzkonzept erarbeitet. Dessen Maßnahmen richten sich schwerpunkthaft an den öffentlichen Bereich und stellen keine verbindlichen Vorgaben für private Bauherren dar.

Hinsichtlich der raumordnerischen Funktion eines Unterzentrums verzeichnet die Gemeinde Büchen eine hohe Nachfrage nach gewerblichen Baugrundstücken, sodass die Frage einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung von großer Bedeutung ist.

Die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 67 getroffenen Festsetzungen tragen dem Ziel des Klimaschutzes auf vielfältige Weise Rechnung. Im besonderen Fokus liegt der nachhaltige Umgang mit Niederschlagswasser. So ist es beabsichtigt, großräumige Flächen für die Siedlungswasserwirtschaft innerhalb des Gebietes vorzusehen, um das aufkommende Niederschlagswasser oberirdisch zur Versickerung zu bringen, soweit die anstehenden Bodenverhältnisse dies ermöglichen, bzw. in die Steinau zu führen.

Zur Reduktion von Hitzeentwicklung im Plangebiet und zur Folgenminderung von aufgrund des Klimawandels zunehmend auftretenden Starkregenereignissen werden Festsetzungen zur Nutzung von wasser- und luftdurchlässigen Belägen getroffen. Als Überflutungsschutz ist die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoss zudem mind. 20 cm über der Straßenverkehrsfläche anzulegen.

Darüber hinaus sind die Dachflächen von Nebenanlagen mit einer Größe von > 15 m² im gesamten Plangebiet als Gründach herzustellen. Mit der Begrünung von Dachflächen wird der Abfluss anfallender Niederschläge von Dächern verzögert und ökologisch wirksame Ersatzlebensräume für Tier- und Pflanzenarten im Baugebiet geschaffen. Zudem reduziert Grünbedachung im Vergleich zu harten Bedachungen die Reflektion und die Wärmeentwicklung und verbessert die Bindung von Luftstäuben. Insgesamt tragen Gründächer so zu einer klimatisch stabilisierenden Funktion für das nähere Umfeld bei. Durch die entstehende Verdunstung und kühlende Wirkung wird zudem die Effizienz von Solarenergieanlagen gesteigert, welche in Kombination mit den Gründächern installiert werden können.

Zum Schutz der Bodenflora und -fauna, zum Schutz vor Lebensraumverlust von Pflanzen und um eine zusätzliche Erwärmung in den Sommermonaten zu verhindern, werden Stein-, Kies- und Schottergärten im gesamten Plangebiet ausgeschlossen.

Insgesamt tragen die Festsetzungen zu einem gegenüber Extremwetterereignissen und Aufheizung weitgehend resilienten Quartier bei. Durch eine darüberhinausgehende klimaangepasste Gestaltung der Grundstücke, etwa durch eine energieeffiziente Gebäudeausrichtung, durch die Nutzung erneuerbarer Energien oder eine ökologisch hochwertige Grundstücksgestaltung können die vorgesehenen Maßnahmen weiter vervollständigt werden.

Natur und Umwelt

Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und wo erforderlich wiederhergestellt werden. Die natürlichen Grundlagen des Lebens sollen besonders geschützt und entwickelt werden. Natur- und Umweltressourcen sollen haushälterisch genutzt und pfleglich behandelt werden. (...)

Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sollen in ihrer gewachsenen Vielfalt sowie in ihrer ursprünglichen Verbreitung und natürlichen Entwicklung geschützt werden. (...) (6.2, 1 und 2 G, LEP 2021).

Die künftigen gewerblichen Bauflächen liegen westlich des bestehenden FFH-Gebietes „Nüssauer Heide“ sowie östlich der Steinauniederung. Die besondere Lage des Plangebietes wird im Zuge des

Verfahrens durch die Aufnahme geeigneter Festsetzungen berücksichtigt, um eine mögliche Beeinträchtigung auszuschließen. Gleichzeitig ist die Renaturierung des Gewässerverlaufes der Steinau und eine hiermit verbundene ökologische Aufwertung der betreffenden Flächen ein zentraler Bestandteil im Zuge der vorgesehenen gewerblichen Entwicklung.

Auf die weiterführenden Erläuterungen des Umweltberichtes (Teil II der Begründung) wird ergänzend verwiesen.

5.2 Regionalplan für den Planungsraum I

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht. Der Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Schleswig-Holstein Süd, Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn enthält für die Stadt Büchen die nachfolgenden Darstellungen:

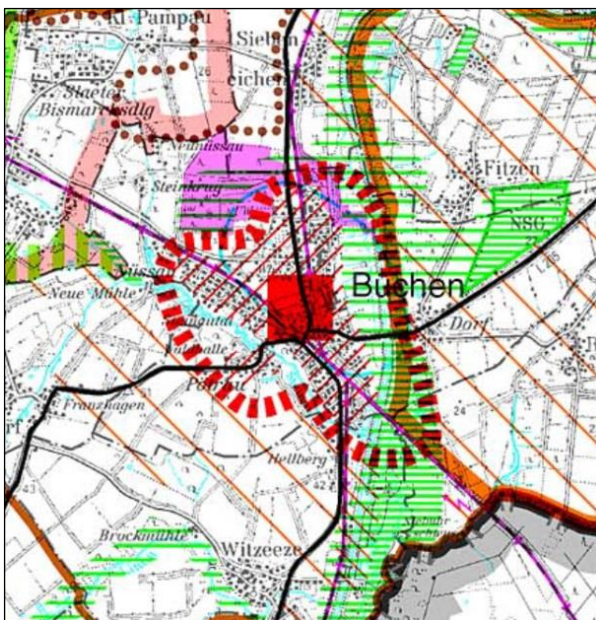


Abbildung 2: Ausschnitt RP I, Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Unterzentrum
- Schwerpunkt für den Wohnungsbau
- Entwicklungs- und Entlastungsort
- Büchen ist das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des zentralen Ortes Büchen
- das Plangebiet liegt außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des zentralen Ortes Büchen und außerhalb der Abgrenzung „Entwicklungs- und Entlastungsort“
- Büchen-Dorf liegt im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Einstufung
- zwischen Büchen und Büchen-Dorf verläuft ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- u. Biotopverbundsystems) sowie das Naturschutzgebiet Stecknitz-Delvenau-Niederung
- Büchen-Dorf liegt innerhalb des Naturparks „Lauenburgische Seen“
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung
- zwei Bahnstrecken (Nord/Süd und West/Ost) kreuzen sich in Büchen
- Kreuzungspunkt zweier Landesstraßen (L 200/L 205)
- Büchen-Bahnhof grenzt im Norden an ein Sondergebiet Bund (besteht zwischenzeitlich nicht mehr, jetzt FFH-Gebiet)

Die Gemeinde Büchen ist Unterzentrum im strukturschwachen ehemaligen Zonenrandgebiet. Aufgrund ihrer guten Entwicklungsvoraussetzungen nach der Grenzöffnung und ihrer günstigen Lage im Kreuzungspunkt der Bahnlinien Hamburg – Berlin und Lübeck – Lüneburg soll sie künftig die Funktion eines Entwicklungs- und Entlastungsortes für den Verdichtungsraum Hamburg wahrnehmen.

Dazu wird eine kontinuierliche wohnbauliche und industriell-gewerbliche Weiterentwicklung auch unter Ausnutzung der durch die A 24 Hamburg – Berlin und den Elbe-Lübeck-Kanal gegebenen Standortvorteile angestrebt. Zugleich soll der abschnittsweise Ausbau des neuen Ortszentrums mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen dazu beitragen, die zentralörtliche Funktion der Gemeinde zu stärken (RP I, 5.6.4).

Die Vorgaben des Regionalplanes für den Planungsraum I stehen der Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen nicht entgegen. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung für die gewerbliche Entwicklung entspricht der Funktion eines Unterzentrums zur Sicherung der örtlichen Wirtschaftsstruktur.

Mit Schreiben vom 21.06.2023 wurde seitens des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – Regionalentwicklung Regionalplanung – Landesplanung mitgeteilt, dass die Bedenken hinsichtlich der Lage des Plangebiet außerhalb der Abgrenzung für einen Entwicklungs- und Entlastungsort vor dem Hintergrund der insgesamt begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten von Büchen zurückgestellt werden.

5.2.1 Neuaufstellung der Regionalpläne

Die Landesregierung hat am 30. Mai 2023 den Entwürfen für die drei neuen Regionalpläne im Land zugestimmt. Sie sollen künftig die noch geltenden Regionalpläne für die ehemals fünf Planungsräume in Schleswig-Holstein ersetzen. Bevor die Pläne in Kraft treten können, müssen die Entwürfe zunächst weiter abgestimmt werden.

Die Regionalpläne geben mit den sogenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vor, wie sich Siedlungsstruktur, Freiräume und Infrastruktur in den Planungsräumen entwickeln sollen. Darin sind zum Beispiel Siedlungsachsen und regionale Grünzüge sowie Kernbereiche für den Tourismus ausgewiesen oder überregionale Standorte für Gewerbegebiete an den Landesentwicklungsachsen festgelegt. In den Entwürfen zu den Neuaufstellungen der Regionalpläne geht es dagegen nicht um die Themen Windenergie an Land, Photovoltaik, wohnbaulicher Entwicklungsrahmen sowie großflächiger Einzelhandel, die im Landesentwicklungsplan bzw. in den Regionalplänen Wind geregelt werden.

Die Gemeinde Büchen liegt künftig innerhalb des Wirkungsbereiches des Regionalplans für den Planungsraum III (kreisfreie Stadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn).

Die erste Beteiligung zu den Regionalplanentwürfen läuft bis zum 09.11.2023. Da bislang keine Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt ist, können die Inhalte der Fortschreibung der Regionalpläne bislang nicht als in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung gewertet werden.

Dennoch erfolgt eine Betrachtung der zeichnerischen Inhalte des 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III für das Plangebiet.

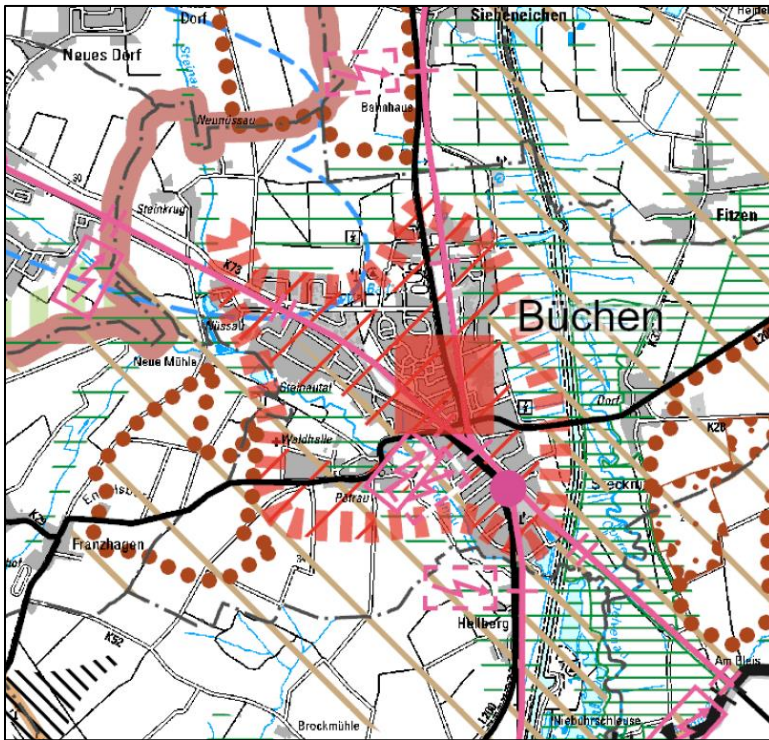


Abbildung 3: 1. Entwurf Neuaufstellung Regionalplan III S-H; Quelle: BOB-SH

Die Gemeinde Büchen ist auch im Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III als Unterzentrum dargestellt.

Die Abgrenzung als Entwicklungs- und Entlastungsort wurde gegenüber dem Stand des Regionalplan 1998 deutlich erweitert. Die Abgrenzung umfasst sowohl die großräumigen Wohnbauflächen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch den Bereich der geplanten gewerblichen Entwicklung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das Plangebiet wird westlich als auch östlich durch ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft eingebunden und liegt zudem innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz.

Die Darstellungen des 1. Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III steht der städtebaulichen Zielsetzung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

5.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan (1993)



Abbildung 4: Flächennutzungsplan der Gemeinde Büchen, Quelle: Amt Büchen

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan (1993) der Gemeinde Büchen stellt den überwiegenden Teil des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Der Bereich der Steinauniederung wird mit einer Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft in Verbindung mit einer Grenze des Erholungsschutzstreifens dargestellt.

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft ist eine Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

Östlich grenzen gewerbliche Bauflächen sowie eine Sonderbaufläche „Bund“ an das Plangebiet an.

Nördlich des Plangebietes ist eine oberirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung dargestellt. Eine oberirdische Hauptversorgungsleitung besteht in der Örtlichkeit nicht.

Um das geplante Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 67 der Gemeinde umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 67 aufgestellt, um dem Grundsatz gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu folgen.

6 1. Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzeptes

Der Hauptausschuss der Gemeinde Büchen hat am 07.09.2020 beschlossen, das Ortsentwicklungskonzept (OEK) der Gemeinde Büchen vom 29.12.2016 fortzuschreiben, um die neuen Planungsabsichten für die nächsten Jahrzehnte darin einzubinden.

Die 1. Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzeptes der Gemeinde Büchen umfasst die Themenkarten

- Wohnbauliche Siedlungsentwicklung
- Gewerbliche Entwicklungspotenziale
- Naturräume und Schutzgebiete
- Entwicklung – Büchen wird grün
- Soziale Infrastruktur
- Verkehrliche Infrastruktur und Mobilität

6.1 Gewerbliche Entwicklungspotenziale

Die Gemeinde Büchen umfasst die raumordnerische Funktion eines Unterzentrums und ist neben einer ausreichenden Wohnraumversorgung ebenso für die ausreichende Schaffung eines gewerblichen Entwicklungsangebotes verantwortlich.

Die Themenkarte "Gewerbliche Entwicklungspotenziale" umfasst neben den im Siedlungsgefüge bestehenden kleinräumigen Entwicklungsflächen auch mögliche gewerbliche Entwicklungsbereiche im Außenbereich.

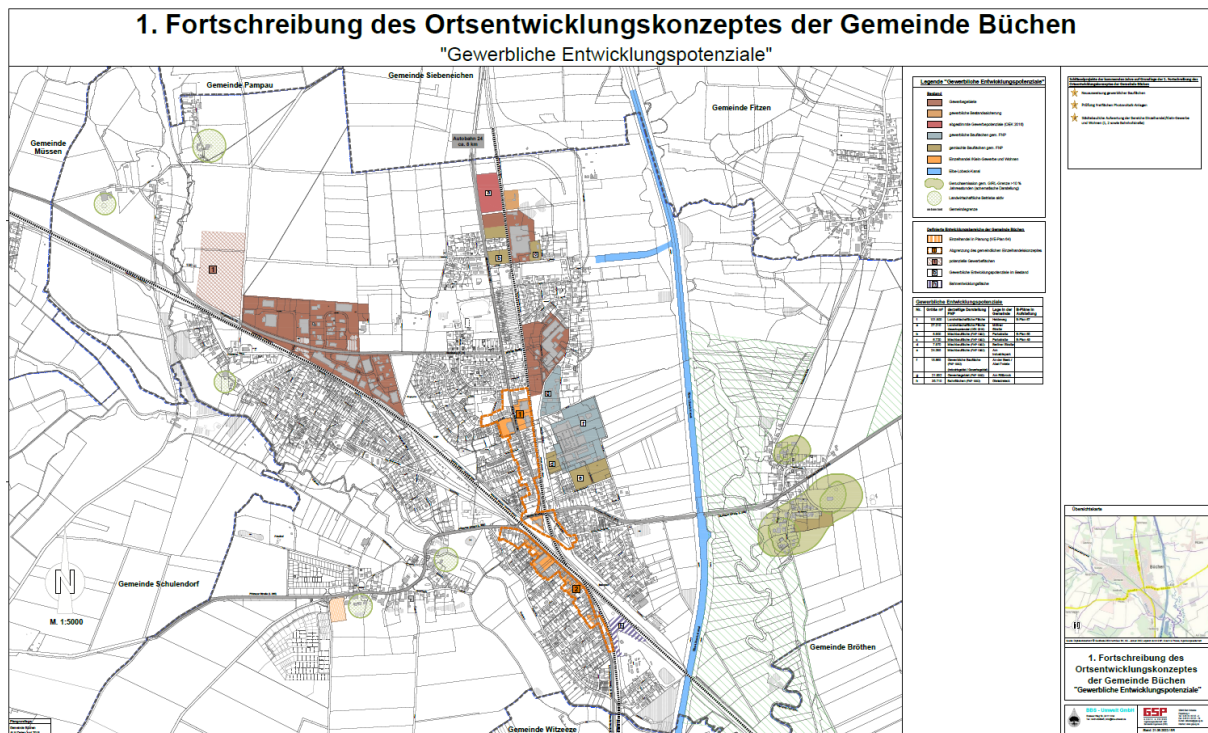


Abbildung 5: Themenkarte "Gewerbliche Entwicklungspotenziale"; Quelle: GSP Gosch & Prieue Ingenieurgesellschaft mbH mit BBS-Umwelt GmbH 2022

6.2 Gewerbeflächenstandortkonzept

Grundlage für die Festlegung von Entwicklungsbereichen stellt u.a. das Gewerbeflächenstandortkonzept 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn im Auftrag der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn und der Wirtschaftsförderung des Kreises Herzogtum Lauenburg dar.¹

Als Entwicklungs- und Entlastungsort übernimmt die Gemeinde Büchen die Aufgabe der ausreichenden Bereitstellung gewerblicher Bauflächen zur Entlastung der verdichteten Bereiche im Ordnungsraum Hamburg.

2019 hat die CIMA Beratung + Management GmbH im Auftrag des Regionalmanagement im HanseBelt eine Gewerbeflächenbedarfsprognose für die HanseBelt-Region erarbeitet. Dabei betrachtet die Gewerbeflächenbedarfsprognose sämtliche Gebietstypen des aktuellen und in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplanes. Die Gewerbeflächenbedarfsprognose erfolgt bis 2030, mit Ausblick auf das

¹ ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG, April 2021

Jahr 2035 und stellt eine Einschätzung des regionalplanerisch relevanten Gewerbeflächenbedarfs dar. Der Bedarf ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Prognoseergebnisse mit dem aktuellen sowie dem zukünftig verfügbaren Gewerbeflächenangebot im HanseBelt. Die bislang realisierten Gewerbeflächenumsätze im Zeitraum von 2010 bis 2018 werden darin der Fortschreibung mit einem nachfrageorientierten bzw. trendbasierten Gewerbeflächenbedarfsprognose-Modell bis 2030/2035 gegenübergestellt.

[...]

Für den Kreis Herzogtum Lauenburg wird bis 2030 ein gewerbeflächenrelevanter Beschäftigtenzuwachs von ca. 7.700 prognostiziert. Im Vergleich zur restlichen HanseBelt-Region ergibt sich ein durchschnittlicher Gewerbeflächenbedarf, wobei ca. die Hälfte auf Standorte für klassische Gewerbegebiete entfallen. Insbesondere im Süden des Kreises wird von einer zunehmenden Dynamik mit der Entwicklung weiterer verkehrsgünstig gelegener Gewerbestandorte im Zwischenraum A24, B404, B207 und B5 ausgegangen. Dieser Raum ist zukünftig nachfragerecht auszubauen.

Gemäß Prognose ergibt sich für den Kreis Herzogtum Lauenburg ein Gesamtbedarf an Gewerbeflächen von ca. 118 ha (netto) bis zum Jahr 2035. Im Kreis Herzogtum Lauenburg stehen Gewerbeflächen mit einer Größe ab 0,3 ha, die in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen als solche dargestellt bzw. festgesetzt, aber noch nicht bebaut sind, in einer Größenordnung von rund 23 ha zur Verfügung (Stand 31.12.2020). Demnach ergibt sich ein Bedarf an neu auszuweisenden Gewerbeflächen für den Kreis Herzogtum Lauenburg bis 2035 von ca. 95 ha (netto).

| Bedarf an Gewerbeflächen (netto) bis 2035 | | |
|--|---------------------------|----------------|
| | Kreis Herzogtum Lauenburg | Kreis Stormarn |
| Gesamtbedarf | 118 ha | 211 ha |
| davon bauleitplanerisch bereits gesicherte Flächen | 23 ha | 114,5 ha |
| Gesamtbedarf neu auszuweisender Flächen | 95 ha | 96,5 ha |

Abb. 5: Gewerbeflächenbedarf der Kreise bis 2035
(Quelle: Kreisplanungen der Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg)

Abbildung 6: Auszug Gewerbeflächenstandortkonzept 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn; Quelle: Architektur und Stadtplanung

[...]

Typen von Gewerbestandorten

Im Rahmen des Gewerbestandortkonzeptes wird gemäß dem LEP (2. Entwurf 2020²) zwischen den überörtlich bedeutsamen Gewerbestandorten sowie den überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt u.a. anhand der zent-

² 17.12.2021 in Kraft getreten

ralörtlichen Funktion der Gemeinde und den Standortvoraussetzungen. Anhand dieser beiden definierten Standorttypen werden die von den Kommunen und Ämtern genannten gewerblichen Potenzialflächen im Untersuchungsraum kategorisiert. Weiterhin kennzeichnen sich beide Gewerbestandortstypen i.d.R. durch folgende weitere Eigenschaften aus:

überörtlich bedeutsamer Gewerbestandort

- *in zentralen Orten, Gemeinden mit planerischer Gewerbefunktion sowie im Bereich von Siedlungsachsen an einer Landesentwicklungsachse mit Nähe zu einer BAB-Anschlussstelle*
- *eher arbeitsplatzintensiv*
- *mittlere Grundstücke (2.000 – 10.000 m²)*
- *überwiegend Tagesbetrieb (6-22 Uhr)*
- *Betriebswohnen nur teilweise, vom Einzelfall abhängig*

überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen

- *vorwiegend verkehrsintensive gewerbliche Branchen*
- *24h-Betrieb möglich*
- *ab 10.000 m² Grundstücksgröße*
- *ausreichend Erweiterungsmöglichkeiten*
- *kein Betriebswohnen zulässig*
- *Ausschluss von Einzelhandel*
- *Vorgabe der Landesplanung, Ziel gemäß LEP: Landesentwicklungsachsen A1 / A21*
- *inhaltliche und räumliche Konkretisierung der Standorte kann in den Regionalplänen erfolgen*












| Planerische Bewertung der Fläche 16 – Gemeinde Büchen | | |
|---|--|--|
| Siedlungsstruktur / Städtebau | <ul style="list-style-type: none"> Gewerbliche Entwicklung auf der TF Ost in siedlungsstrukturell sinnvoller Lage als Ergänzung des südöstlich bestehenden Gewerbegebietes TF West in siedlungsstrukturell exponierter Lage als bandartige Entwicklung zwischen den Siedlungskörpern Büchen und Müssen Beide Flächen direkt an der K73 sowie der Bahnstrecke Hamburg-Berlin (TF West) Risiko einer bandartigen Entwicklung zwischen den Siedlungskörpern Büchen und Müssen |  |
| Verkehr / Erschließung | <ul style="list-style-type: none"> mäßige überörtliche Verkehrsanbindung mit Lage an K73 und ca. 6 km mit Ortsdurchfahrten zur nächsten Bundesstraße (B209) Erschließung über K73 möglich Möglicher Bahnanschluss als Standortvorteil ÖPNV-Anbindung (regelmäßiger Regionalbus-Verkehr) in fußläufiger Entfernung |   |
| Technische Infrastruktur / Oberflächenentwässerung | <ul style="list-style-type: none"> neuer Anschluss für Ver- und Entsorgung (Schmutzwasser, Telekommunikation, Breitband, Elektrizität, Gas) erforderlich Entwässerung TF West über RRB in TF Ost gedrosselten Einleitung über ein RRB in die westl. verlaufende Steinau zu prüfen unbekannte Bodenverhältnisse |  |
| Natur und Landschaft | <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung Östl. der TF Ost angrenzender Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems (FFH-Gebiet) sowie im westlichen Bereich von Nord nach Süd verlaufende Biotophauptverbundachse im Osten der TF West verlaufende Biotophauptverbundachse Vorbelasteter Landschaftsraum durch Bahnanlage und K73 sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung |   |
| Immissionen | <ul style="list-style-type: none"> Lärmvorbelastung durch Bahnanlage und K73 in TF West und somit sinnvolle Lärmbündelung In TF Ost Vorbelastung durch bestehendes Gewerbe |  |
| Konkurrierende Flächenansprüche | <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) FFH-Gebiet östlich von TF Ost angrenzend (Abstandsgebot) |   |
| Planerische Gesamtbewertung | <ul style="list-style-type: none"> TF Ost mit hohen Anforderungen an die ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten potenziell geeignet für einen überörtlichen Gewerbestandort TF West aufgrund der siedlungsstrukturell exponierten Lage als qualitativ hochwertig gestalteter Sonderstandort mit verkehrstechnisch zukunftsorientiertem Anschluss ans Bahnnetz als möglicher großer Standortvorteil, da mäßige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz |   |

Abbildung 7: Steckbrief gewerbliche Potenzialfläche 16, Gewerbeflächenstandortkonzept 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn; Quelle: Architektur und Stadtplanung

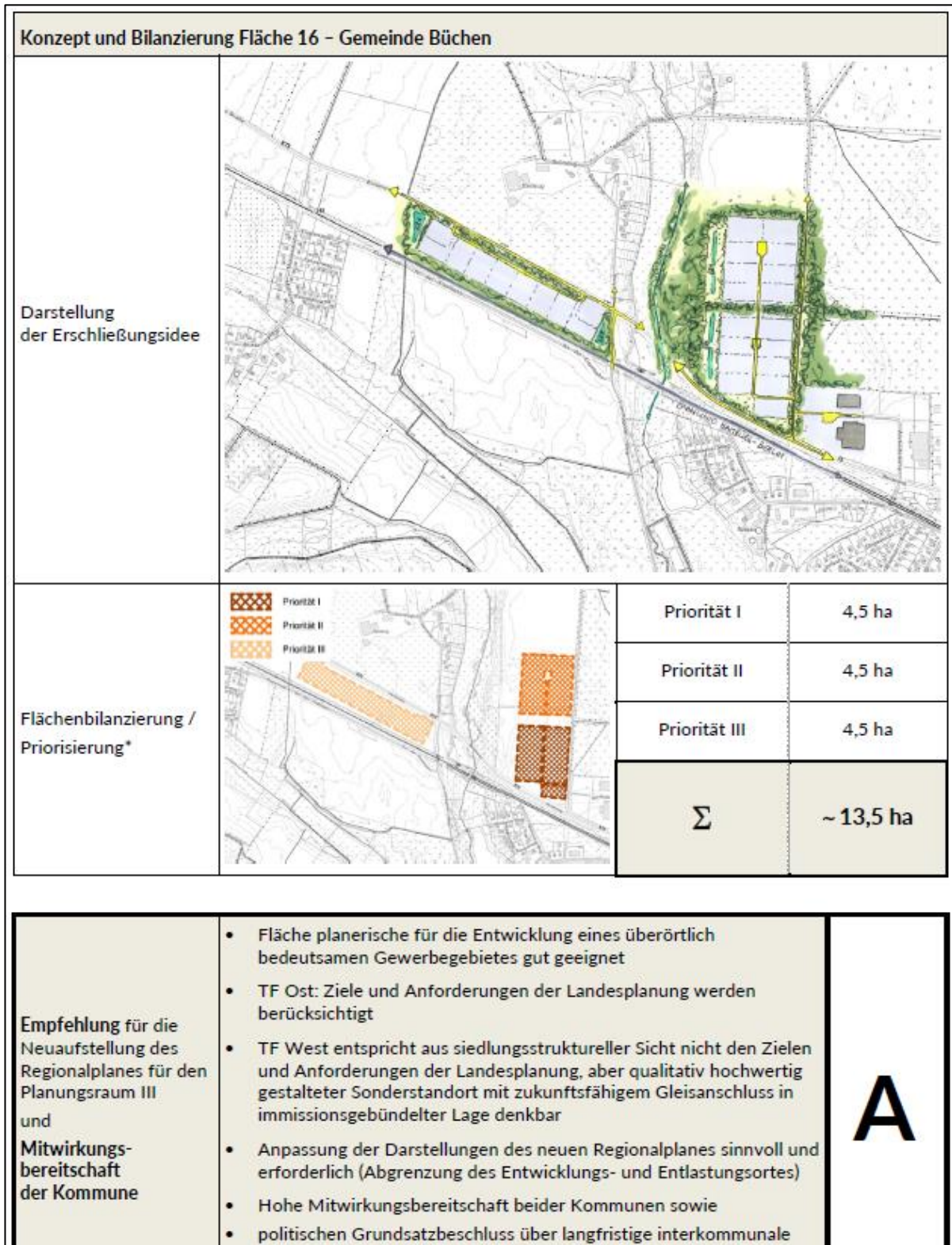


Abbildung 8: Steckbrief gewerbliche Potenzialfläche 16, Gewerbeflächenstandortkonzept 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn; Quelle: Architektur und Stadtplanung

Im Zuge der Aufstellung der 1. Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzeptes wurde die im Gutachten ermittelte Potenzialfläche der Priorität III (westlich der Steinau) aus den gemeindlichen Planungsabsichten entnommen. Eine bauliche Umsetzung ist seitens der Gemeinde Büchen auf Grundlage der gegenwärtigen Siedlungsentwicklung nicht beabsichtigt.

Im Zuge weitergehender Konkretisierungen der Planungen ist eine Anpassung der Flächenabgrenzung der Priorität I und II erfolgt. Die Abgrenzung der Priorität I wurde in nördliche Richtung erweitert, wobei auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die grundsätzliche Gliederung durch einen zentralen Grünzug in der Struktur des Bebauungsplanes Nr. 67 beibehalten wird.

7 Standortalternativenprüfung

Die Innenentwicklungspotenziale der Gemeinde Büchen umfassen keine ausreichende Potenziale, um dem Gewerbeflächenangebot eines Unterzentrums zu entsprechen.

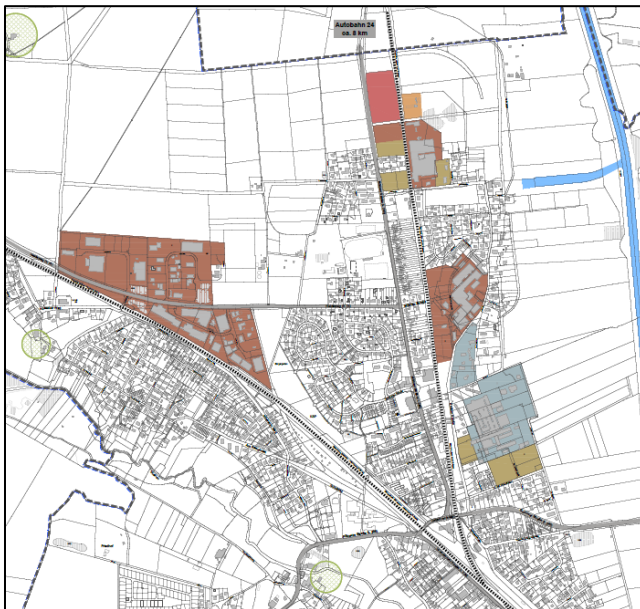


Abbildung 9: Auszug Themenkarte "Gewerbliche Entwicklungspotenziale"; Quelle: GSP Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft mbH mit BBS-Umwelt GmbH 2022

Innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Büchen ergeben sich gegenwärtig nur kleinräumige Entwicklungsflächen im Bereich bereits bestehender gewerblicher sowie mischgebietstypischer Nutzungen. Auch die Potenziale, welche der gemeindliche Flächennutzungsplan bereits umfasst, beschränken sich auf Flächen, welche sich im überwiegenden Umfang im Eigentum der jeweils angrenzenden Betriebe befinden, sodass die Ausweisung weiterer Flächen im Außenbereich erforderlich ist, um ein Gewerbeflächenangebot zu schaffen und so dem entsprechenden Bedarf nachzukommen.

Die Siedlungsstruktur der Gemeinde Büchen ist stark von den örtlichen Gegebenheiten geprägt und beschränkt somit die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten.

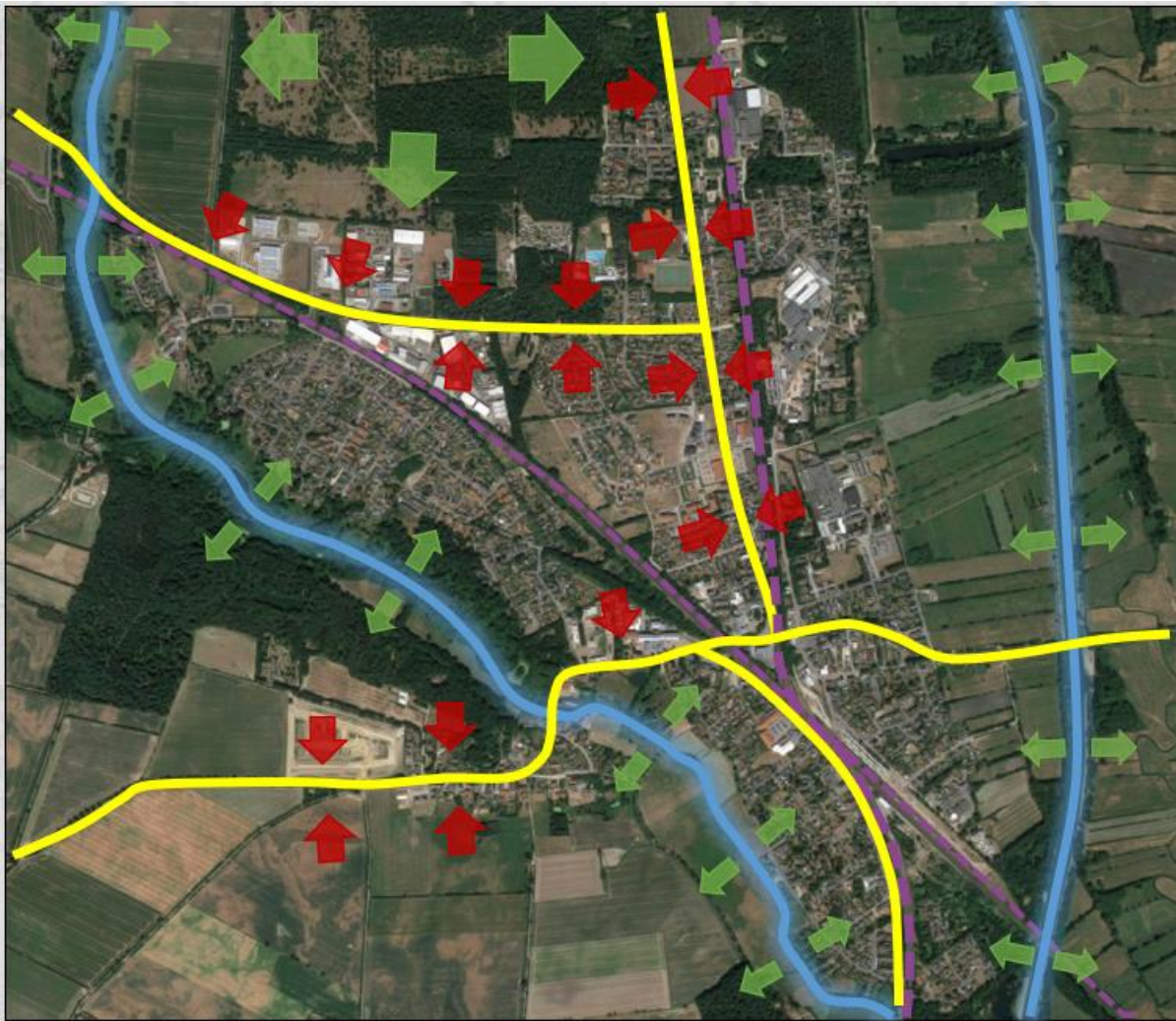


Abbildung 10: Entwicklungsstruktur Gemeinde Büchen, Quelle: maps.google.de + GSP Gosch & Prieve Ingenieurgesellschaft mbH 2021

Innerhalb des Siedlungsraumes stellen die zwei Bahnlinien Lübeck – Lüneburg sowie Hamburg – Berlin eine örtliche Barriere dar.

Der Verlauf des Elbe-Lübeck-Kanals im Bereich des Naturschutzgebietes Stecknitz-Delvenau-Niederung beschränkt eine bauliche Entwicklung der Gemeinde Büchen in östliche Richtung. Eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich ist seitens der Gemeinde Büchen zum Schutz des besonderen Naturraumes und der hier bestehenden Flora und Fauna nicht beabsichtigt.

Eine ähnliche Einschränkung bzw. natürliche Barriere für eine weitere Siedlungsentwicklung stellt das Steinautal am südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde dar. Das bestehende Steinautal mit den hier anschließenden Freiflächen stellt einen Grüngürtel innerhalb des Gemeindegebietes dar, welcher als solcher gewahrt werden soll.

Im südlichen Teil des Gemeindegebietes umfasst der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Büchen die Darstellung großräumiger Wohnbauflächen für die weitere Siedlungsentwicklung der Gemeinde. Eine Ausweisung großräumiger gewerblicher Bauflächen in diesem Bereich würde zu Nutzungskonflikten mit den hier angedachten wohnbaulichen Entwicklungen führen. Gleichzeitig be-

stünde die Notwendigkeit das Verkehrsaufkommen der gewerblichen Nutzungen durch den Siedlungsraum der Gemeinde Büchen zu führen, um einen Anschluss an die überregionale Infrastruktur zu ermöglichen. Dies würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Siedlungsraumes und der hier bestehenden Nutzungen führen, sodass eine gewerbliche Entwicklung in südliche Richtung seitens der Gemeinde Büchen nicht beabsichtigt ist.

Im nördlichen Gemeindegebiet befindet sich das FFH-Gebiet Nüssauer Heide. Eine Entwicklung in diesem Bereich würde ggf. zu einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Nüssauer Heide und der großräumig bestehenden Waldflächen führen. Eine Siedlungsentwicklung in nördliche Richtung ist seitens der Gemeinde Büchen aus diesem Grund städtebaulich nicht beabsichtigt.

Somit ergibt sich aus städtebaulicher Sicht für eine großräumige gewerbliche Entwicklungsrichtung ausschließlich der Anschluss an die bereits bestehenden Gewerbegebiete entlang des „Heideweg“.

Die Gemeinde Büchen hat sich mit dieser Möglichkeit im Zuge einer potenziellen Gewerbeflächenentwicklung in Verbindung mit der Gemeinde Müssen auseinandergesetzt, da die Flächenpotenziale innerhalb der Gemeinde Büchen begrenzt sind.

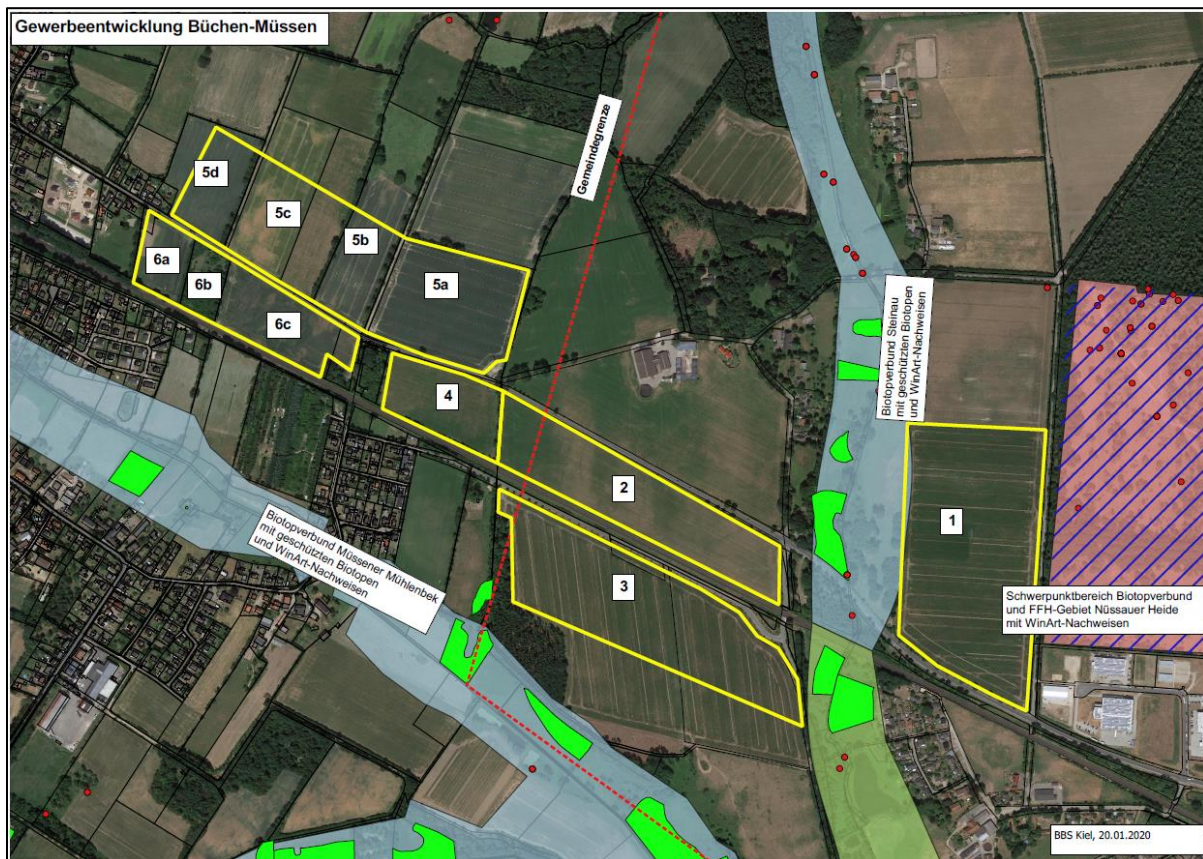


Abbildung 11: Prüfung Gewerbeflächenentwicklung Gemeinde Büchen, Quelle: BBS, 2020

Fläche 1

Für die allgemeine Bestandsaufnahme ist als positiv die große Flächengröße ohne gliedernde Elemente (z.B. Knicks) in unmittelbarem Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet zu nennen. Die Erschließung kann, ausgehend vom Heideweg, über eine separate Zufahrt erfolgen, so dass Anbauverbotszo-

nen und Zufahrten außerhalb geschlossener Ortschaften reduziert werden. Aufgrund dieser Eigenschaften ist die Fläche stadtplanerisch sehr gut geeignet. Eingrünung und Durchgrünung sind jedoch, insbesondere auch am Ortsrand, erforderlich, aber aufgrund der Flächengröße umsetzbar bei gleichzeitig großer verbleibender Nutzfläche. Bezüglich der naturschutzfachlichen Einstufung ist die Nutzung einer Ackerfläche ohne gliedernde Elemente grundsätzlich positiv zu bewerten. Die unmittelbare Nähe zu einem FFH-Gebiet und zur Steinauniederung in Bezug auf Naturschutz und Landschaftsbild stellt eine Herausforderung an die Planung in Bezug auf Abstandsflächen, Eingrünung und Ausgleich dar.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Festsetzungen zu treffen, um eine ausreichende Eingrünung und Abstandsbereiche zu den schützenswerten Bereichen verbindlich zu sichern.

Zusammenfassende Bewertung: sehr gut geeignet

Fläche 2:

Der Vorteil der Fläche 2 ist die Lage zwischen Bahn und Straße (Vorbelastung), weitgehend ohne naturschutzfachliche Einschränkungen. Die Erschließung dieser relativ schmalen Fläche unmittelbar von der Kreisstraße aus ist entweder nur über Einzelzufahrten (pro Grundstück) oder über eine parallel zur Kreisstraße verlaufende Erschließung möglich. Beides würde den ohnehin für Gewerbe ungünstigen Flächenzuschnitt weiter verschlechtern, so dass eine wirtschaftliche Nutzung nicht mehr gegeben ist. In Bezug auf Städtebau und Landschaftsbild wird die Zersiedelung weiter gefördert, da kein Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper besteht. Beides führt zu Abwertung bzw. Prüfbedarf.

Zusammenfassende Bewertung: gute Bewertung, jedoch aufgrund des Flächenzuschnitts wirtschaftlich nicht geeignet.

Fläche 3:

Vergleichbare Beschreibung und Bewertung wie Fläche 1, jedoch mit dem deutlich abwertenden Kriterium der weiteren Zersiedelung (kein Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper). Die bei Fläche 1 einschränkende Bewertung des Naturschutzes kommt bei Fläche 3 zwar auch, aber in geringerer Intensität (nur Biotopverbund Gewässer, kein FFH-Gebiet) zum Tragen. Dieses ist positiv zu bewerten.

Zunehmende Zersiedelung ist hier gegenüber der ggf. besseren naturschutzfachlichen Eignung abzuwägen

Zusammenfassende Bewertung: gut bis sehr gut geeignet

Die Flächen 4 und 5 liegen im Gemeindegebiet der Gemeinde Müssen, sodass die Aufstellung einer Bauleitplanung zur planungsrechtlichen Vorbereitung seitens der Gemeinde Büchen nicht möglich ist.

Im Rahmen der Aufstellung der 1. Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzeptes wurde seitens der Gemeinde Büchen eine gewerbliche Entwicklung über die Steinau hinaus abgelehnt. Die zunächst als Potenzialflächen enthaltenen Darstellungen westlich der Steinau wurden aus den Planunterlagen genommen. Seitens der Gemeinde Büchen wurde zwischenzeitlich die Aufstellungsbeschlüsse für die Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 70 gefasst,

um auf den Flächen 2 und 3 die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage planungsrechtlich zu ermöglichen.

Die Fläche im Anschluss an das Gewerbegebiet „Am Hesterkamp“ stellt somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt die einzige Möglichkeit dar, um innerhalb der Gemeinde ein Entwicklungspotenzial für Gewerbetreibende zu schaffen.

8 Darstellungen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes

Um das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Steinkrüger Koppel“ umzusetzen zu können, ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen erforderlich.

Der Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 sowie den östlich der künftigen gewerblichen Bauflächen bestehenden Verbindungsweg in Richtung Klein Pampau. Die Aufnahme der betreffenden Fläche erfolgt ausschließlich, da der derzeit wirksame Flächennutzungsplan in diesem Bereich die Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche umfasst.

Der südöstliche Teilbereich des Plangebietes wird als gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt, um die Entwicklung gewerblicher Bauflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 67 zu ermöglichen.

Die westliche, nordwestliche als auch nördliche Teilflächen des Vorhabengebietes umfassen die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, um im Bereich der Steinauniederung Renaturierungsmaßnahmen sowie einen anteiligen Kompensationsnachweis vorzusehen. Die weitergehenden Maßnahmenflächen in nordwestliche Richtung umfassen einen Schutzbereich für einen im Umfeld des Plangebietes befindlichen Rotmilan-Horst. Diese Flächen sind von Bebauung sowie einer öffentlichen Zugänglichkeit freizuhalten. Sie werden im Zuge der Planung für die Anlage großflächiger Beriche für die Siedlungswasserwirtschaft sowie dem anteiligen Nachweis der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen genutzt.

Die klare Gliederung des Plangebietes sichert ausreichende Abstandsflächen der gewerblichen Nutzungen gegenüber der Steinauniederung sowie den artenschutzrechtlichen Belangen, um eine Beeinträchtigung durch die bauliche Entwicklung auszuschließen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch geeignete Festsetzungen sicherzustellen.

9 Artenschutz

Hinsichtlich der besonderen Lage des Plangebietes zwischen der Steinauniederung im Westen und dem FFH-Gebiet „Nüssauer Heide“ (FFH-Gebiet 2529-301) im Osten erfolgt bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.

Durch das Büro BBS-Umwelt GmbH wurde in diesem Zusammenhang eine Artenschutzprüfung erstellt, welche der Begründung als Anlage beiliegt.

Die verbindliche Umsetzung durch geeignete Maßnahmen hat auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 67 der Gemeinde Büchen zu erfolgen.

Auszug Artenschutzprüfung

Durch das Vorhaben kommt es zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Fledermäusen, Brutvögeln und der Haselmaus. Eine Besonderheit stellt außerdem der Rotmilan dar.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen und ggf. Vergrämungsmaßnahmen bzw. Negativnachweisen für Brutvögel vermieden werden. Für Eingriffe in Gehölze ist ggf. eine Öko-logische Baubegleitung vorgesehen. Um Beeinträchtigungen des Rotmilans zu vermeiden sind neben der Anlage eines Sichtschutzwalls mit Gehölzanpflanzungen zeitlich gestaffelte Erschließungsarbeiten vorgesehen, so dass die Erschließung der nordwestlichen Baugrundstücke erst dann erfolgt, wenn dem Sichtschutzwall mit seinen Gehölzen eine Funktionsfähigkeit durch eine fachkundige Person attestiert wird.

Ein artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis ergibt sich durch die B-Planung für Brutvögel und für Fledermäuse. So sind für die Hohлтаube im angrenzenden FFH-Gebiet künstliche Ersatzquartiere vorzusehen und für Fledermäuse Ersatzquartiere im Steinatal sowie Nahrungs-habitat. Ansitzstangen für den Mäusebussard sollen die Attraktivität neuer Nahrungsflächen im Nordwest des Geltungsbereichs steigern. Für die Feldlerche hat ein externer Ausgleich für insgesamt 3 Brutreviere zu erfolgen.

Bei Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz wird eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich, Verbotstatbestände werden vermieden.

Auf die weitergehenden Ausführungen des vollständigen Gutachten sowie des Umweltberichtes wird ergänzend verwiesen.

10 Nachrichtliche Übernahme

Wald

Östlich des Plangebietes der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG.

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

Der Waldabstand wird nachrichtlich in die Planzeichnung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 67 der Gemeinde Büchen haben die Baugrenzen einen entsprechenden Abstand zu den bestehenden Waldflächen aufzuweisen.

11 Verkehrserschließung

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über einen Anschluss an die Straßenverkehrsfläche des „Heideweg“ (K 73).

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Prüfung der möglichen Ausgestaltung in Form einer direkten Anbindung bzw. einen zunächst geführten Anschluss über den Verbindungsweg nach Klein Pampau.

Eine Anlage privater Zufahrten an den „Heideweg“ ist aufgrund der Lage außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze nicht zulässig.

ÖPNV

Die nächste Bushaltestelle zum Plangebiet ist die Haltestelle „Hesterkamp“ in ca. 200 Entfernung, wird durch die Buslinie 8830 bedient und ist über die fußläufige Anbindung an das bestehende Gewerbegebiet gut erreichbar ist.

Seitens der Gemeinde Büchen wird die Möglichkeit geprüft in Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsbetrieben eine Erweiterung des bestehenden ÖPNV-Angebotes vorzusehen.

Der Bahnhof Büchen einschließlich der dortigen Mobilitätsdrehscheibe befindet sich in einer Luftlinienentfernung von ca. 2,8 km zum Plangebiet, somit gilt dieses gemäß den hvv Angebotsqualitätsstandards sowie den Vorgaben des RNVP als nicht durch den Schienenverkehr erschlossen. Der nächstgelegene Bahnhaltepunkt befindet sich westlich in Müssen (ca. 2,1 km Luftlinie).

12 Ver- und Entsorgung

Die Fläche des Vorhabengebietes liegt am nordwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Büchen. Im Zuge des Vorhabens erfolgt ein Ausbau der bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen im erforderlichen Umfang. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt aus dem Netz des Wasserwerks der Gemeinde Büchen.

Geothermie

Die Fläche des Vorhabengebietes der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb des Einzugsgebietes des Wasserwerkes der Gemeinde Büchen.

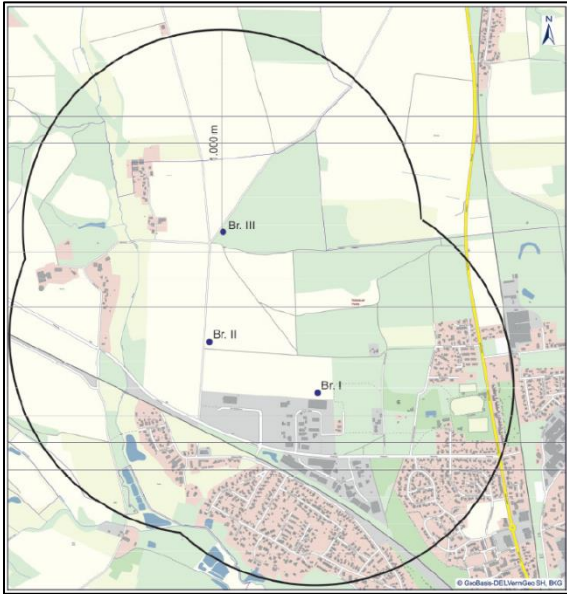


Abbildung 12: Lage der Brunnen des Wasserwerkes Büchen mit den 1.000 m-Radien um die Brunnen; Quelle: Geologisches Büro Dr. P. Hempel

In der nebenstehenden Abbildung ist für die drei Versorgungsbrunnen der 1.000 m-Radius angegeben, innerhalb dessen die Errichtung und der Betrieb von Erdwärmesonden nach derzeitigem Recht nur mit Einschränkungen erlaubt ist.

Kritisch für die dauerhaft unbedenkliche Gewinnung von Grundwasser sind Erdwärmesonden im Einzugsbereich der Brunnen zu betrachten, da sie punktuell die wasserhemmenden Deckschichten durchstoßen und die Möglichkeit über Umläufigkeiten im Ringraum der Bohrungen schaffen.

Über diesen Pfad kann Oberflächenwasser und oberflächennahes Grundwasser in die tiefen Grundwasserstockwerke gelangen und damit dauerhaft und unbemerkt Fremdstoffe bis in den Nutzhorizont eintragen.

An Standorten innerhalb des Grundwassereinzugsgebietes sollten die Bohr- und Verpressarbeiten von Erdwärmesonden mit Bautiefen von mehr als rd. 50,00 m durch unabhängige Fachkräfte (Geologen/Ingenieure) überwacht werden. Eine solche Überwachung wird seitens des Landes (endvertreten durch die Untere Wasserbehörde) an Bohrstandorten innerhalb eines Radius von 1.000 m um jeden Brunnen herum gefordert. Dies ist als Minimalforderung anzusehen.

Die Errichtung vertikaler Erdwärmesonden ist aus diesem Grund innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. Der Betrieb von Flächenkollektoren o.ä. zur alternativen Energieversorgung ist zulässig.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung des Gewerbegebietes wird im Rahmen eines Löschwassergrundschutzes über eine ausreichende Anzahl an Unterflurhydranten aus den Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes sichergestellt. Eine Konkretisierung erfolgt im Zuge des weiteren Verfahrens.

Über den Grundschutz hinausgehende Löschwassermengen sind über den Objektschutz sicherzustellen. Für den Feuerwehreinsatz auf Privatgrundstücken mit Bauteilen gleich oder weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, sind ausreichende Feuerwehraufstell- und -bewegungsflächen zu gewährleisten.

Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch Anschluss an das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

Fernmeldeversorgung

Anschlüsse an das Ortsnetz sowie die Glasfaserversorgung werden u.a. von der Telekom, den Stadtwerken Geesthacht sowie weiteren Anbietern hergestellt.

Schmutzwasser / Regenwasserentsorgung

Das Schmutzwasser wird in das bestehende Kanalisationsnetz der Gemeinde Büchen geleitet. Die Kapazitäten des Klärwerkes der Gemeinde Büchen werden gegenwärtig durch geeignete technische Maßnahmen erweitert, um u.a. eine Aufnahme des Schmutzwassers aus dem Vorhabengebiet der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Steinkrüger Koppel“ zu gewährleisten.

Mit Einführung des gemeinsamen Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW1“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) vom 10. Oktober 2019, wird verstärkt auf den zukünftigen Wasserhaushalt des geplanten Bebauungsplanes geachtet und deren Abweichungen zum potenziell naturnahen Wasserhaushalt überprüft. Es wird angestrebt, die Abweichungen so gering wie möglich zu halten, also einen großen Oberflächenabfluss zu vermeiden und vorrangig das Niederschlagswasser dezentral zu verdunsten und zu versickern, um die hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Fließgewässer durch Regenwassereinleitungen zu vermindern.

Die geplante Entwässerung im Gebiet sieht eine Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers vor, welche den natürlichen Wasserhaushalt weitestgehend erhalten soll und gleichzeitig einen ausreichenden Starkregenschutz bietet. Dies wird erreicht durch verschiedene Entwässerungsmaßnahmen, die die Komponenten Retention, Versickerung und Verdunstung fördern sollen. Insbesondere die Versickerung stellt eine wichtige Komponente dar, welche jedoch stark abhängig von einem ausreichend durchlässigen Boden ist. Generell handelt es sich in dem Plangebiet um einen inhomogenen Boden, welcher eine durchgängige Versickerung nicht ermöglicht, weshalb eine Kombination verschiedener Entwässerungsmaßnahmen geplant ist. Konkret erfolgt dies durch Gründächer, Grünflächen, Versickerungsanlagen auf den privaten Grundstücken mit ausreichend durchlässigen Böden, straßenbegleitende Versickerungsmulden im Bereich einer Planstraße, eine Regenwasserkanalisation in den übrigen Planstraßen und eine Retentionsfläche. Die Versickerungsmulden nehmen über die Längs- und Querneigung einer Erschließungsstraße das anfallende Oberflächenwasser auf. Dort wird das Niederschlagswasser kurzfristig über die Mulde gespeichert und verzögert an den Untergrund abgegeben. Bei den übrigen Erschließungsstraßen wird das Niederschlagswasser über die Längs- und Querneigung den Straßenabläufen und somit der Regenwasserkanalisation zugeführt. Über die Regenwasserkanalisation gelangt das Niederschlagswasser in eine Retentionsfläche und wird anschließend verzögert in das anliegende Gewässer, die Steinau geleitet. Die Retentionsfläche wird weitestgehend naturnah hergestellt mit geschwungenen Böschungen, unterschiedlichen Böschungsneigungen und einer Niedrigwasserrinne.

Private Grundstücke, bei denen der Untergrund eine Versickerung zulässt, versickern das anfallende Niederschlagswasser über passende Anlagen. Grundstücke, bei denen eine Versickerung nicht möglich ist, erhalten einen Anschluss an die öffentliche Regenwasserkanalisation. Deren Niederschlagswasser gelangt somit ebenfalls in die Retentionsfläche und anschließend in die Steinau.

Darüber hinaus ist es geplant die angrenzende begradigte Steinau durch eine Renaturierungsmaßnahme wieder in einen möglichst natürlichen Zustand zu versetzen. Neben dem Artenschutz bietet diese Maßnahme eine zusätzliche Retentionswirkung und trägt somit zum Hochwasserschutz bei.

Eine entsprechende Konkretisierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 67 der Gemeinde Büchen.

Hinweis: Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung von Baugruben bzw. für einen Bodenaustausch geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Müllentsorgung

Die Müllentsorgung des Plangebietes wird durch die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein) sichergestellt. Sie erfolgt über die Planstraße sowie im weiteren Verlauf über die Straße „Heideweg“.

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg, der öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden. Abfallbehälter, die zur Abholung bereitgestellt werden, sind derart zu platzieren, dass Müllfahrzeuge gemäß den Vorgaben der einschlägigen UVV anfahren und wenden können.

13 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel, Störfall

Altlasten

Altablagerungen sind im Plangeltungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten dennoch relevante Altlasten entdeckt werden, sind mit den zuständigen Behörden die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

Archäologie

Im Planungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten archäologischen Kulturdenkmale, die gemäß § 8 und § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die Denkmalliste eingetragen sind.

Nach dem Archäologie-Atlas SH liegt das Plangebiet innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

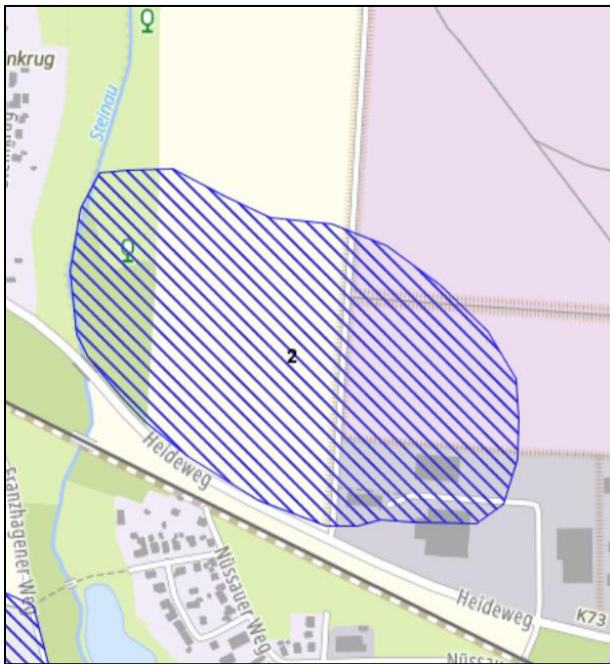


Abbildung 13: Archäologisches Interessengebiet;

Quelle: Digitaler Atlas Nord

Dabei handelt es sich um einen Bereich, von dem bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Die archäologischen Voruntersuchungen wurden innerhalb des Plangebietes im Herbst 2023 bereits durchgeführt, der Ergebnisbericht ist gegenwärtig in Bearbeitung.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Kampfmittel

Die Gemeinde Büchen ist in der Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen gemäß Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein aufgeführt.

Mit Schreiben vom 18.07.2022 wurde seitens des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass nach erfolgter Luftbildauswertung keine Zerstörungen durch Abwurfmunition (Bombentrichter und Gebäudeschäden) festgestellt wurden. Konkrete Bombenblindgängerhinweispunkte konnten nicht festgestellt werden. Entsprechend handelt es sich bei der Fläche des Plangebietes der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes um keine Kampfmittelverdachtsfläche, hier besteht für die durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes kein weiterer Handlungsbedarf. Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind. Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe der beabsichtigten Bauarbeiten.

Störfall

Störfallrelevante Betriebe bestehen im Umfeld des Plangebietes nicht.

Gemeinde Büchen

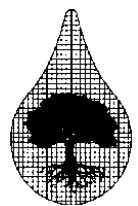
33. Änderung des Flächennutzungsplanes

Umweltbericht



BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de



Gemeinde Büchen

33. Änderung des Flächennutzungsplanes

Umweltbericht

Auftraggeber:

Gemeinde Büchen

Über

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Herzogtum Lauenburg

Junkernstraße 7

23909 Ratzeburg

Verfasser

BBS-Umwelt GmbH

Russeer Weg 54

24111 Kiel

Tel. 0431 / 69 88 45

www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Dr. Stefan Greuner-Pönicke

Dipl.-Ing. Kristina Hißmann



Kiel, den 08.11.2023 (Öffentliche Auslegung)

BBS- Umwelt GmbH

Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.

HRB 23977 KI

Geschäftsführung:

Dr. Stefan Greuner-Pönicke

Kristina Hißmann

Angela Bruens

Maren Rohrbeck

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1 Einführung | 3 |
| 2 Grundlagen der Planung..... | 4 |
| 2.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung | 4 |
| 2.2 Alternativendiskussion | 6 |
| 3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes | 8 |
| 3.1 Baugesetzbuch/Planungsrecht | 8 |
| 3.2 Bundesnaturschutzgesetz..... | 9 |
| 3.3 Sonstige gesetzliche Vorgaben..... | 11 |
| 3.4 Planungsrechtliche Vorgaben der Gemeinde Büchen..... | 11 |
| 3.5 Naturräumliche Gliederung | 12 |
| 3.6 Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz..... | 12 |
| 4 Methodik..... | 15 |
| 5 Wirkfaktoren | 16 |
| 6 Umweltprüfung | 17 |
| 6.1 Schutzgut Mensch | 17 |
| 6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen | 20 |
| 6.3 Schutzgut Boden und Fläche | 28 |
| 6.4 Schutzgut Wasser:..... | 29 |
| 6.5 Schutzgut Klima und Luft | 31 |
| 6.6 Schutzgut Landschaftsbild | 32 |
| 6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | 33 |
| 6.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung..... | 34 |
| 7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen..... | 35 |
| 7.1 Allgemeine Maßnahmen | 35 |
| 7.2 Maßnahmen für den Artenschutz..... | 36 |

| | |
|--|-----------|
| 8 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken | 40 |
| 9 Monitoring | 40 |
| 10 Nicht technische Zusammenfassung | 41 |
| 11 Quellenangaben | 42 |
| 12 Billigung | 43 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Abb. 1: Übersichtslageplan (google-satellite) | 3 |
| Abb. 2: Auszug Karte Gewerbe (OEK, 2022) | 7 |
| Abb. 3: Auszug Karte Entwicklung (OEK, 2022) | 7 |
| Abb. 4: FFH-Gebiet und Lebensraumtypen..... | 14 |
| Abb. 5: Biotopverbundsystem | 14 |
| Abb. 6: Nutzungsstrukturen im Umfeld des Geltungsbereiches (Quelle: OSM) | 18 |
| Abb. 7: Bestand Biotoptypen..... | 25 |
| Abb. 8: Trinkwassergewinnungsgebiet..... | 30 |
| Abb. 9: Archäologisches Interessengebiet | 33 |

1 Einführung

Die Gemeinde Büchen plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 die Neuentwicklung von Gewerbeflächen an der Steinkrüger Koppel / am Heideweg.

Da es sich hierbei um landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) handelt, ist auch die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, die ein separates Verfahren bildet. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren. Die Geltungsbereiche sind, abgesehen von den vorhandenen Straßen deckungsgleich. Der Bereich der F-Plan-Änderung umfasst eine Fläche von 18,35 ha.

Das Gesamtkonzept wurde nach der Frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB vollständig überarbeitet, dieses spiegelt sich auch in der Abgrenzung des Geltungsbereiches wieder.

Gemäß §§ 2 und 2a BauGB sind im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a zu prüfen. Aus diesem Grund werden durch einen Umweltbericht die durch das Bauvorhaben zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes wurde die BBS-Umwelt GmbH beauftragt. Zum derzeitigen Verfahrensstand wird eine Vorabschätzung erstellt, welche hiermit vorgelegt wird.



Abb. 1: Übersichtslageplan (google-satellite)

2 Grundlagen der Planung

2.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung

Standort/Lage des Bauleitplans:

Die Gemeinde Büchen liegt im Südosten des Kreises Herzogtum Lauenburg am Elbe-Lübeck-Kanal. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Büchen. Der bestehende Ortsrand soll damit nach Westen bis zur Steinau verlagert werden.

Bebauungsplan Nr. 67 (nachrichtlich):

Für den Bebauungsplan ist im Wesentlichen die Entwicklung von Gewerbeflächen (GE) vorgesehen. Desweiteren ist eine Durchgrünung bzw. Eingrünung des Gebietes geplant. Die vorhandenen Knick- und Gehölzstrukturen werden in die Planungen integriert. Der Knick entlang des Nüssauer Weges erhält einen Knickschutzstreifen sowie einen weiteren parallel verlaufenden Knick (Entwicklung eines Redders) mit weiteren Schutzstreifen. Auf diese Weise wird sowohl der erforderliche Waldabstand von 30 m als auch ein Schutz zum FFH-Gebiet (östlich des Nüssauer Weges) erreicht.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Geltungsbereiches ist die westliche Niederung bis zur Steinau. Hier wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, welche für eine Renaturierung der Steinau, aber auch als Fläche für die Entwässerung des Gewerbegebietes und zur Kompensation genutzt werden soll.

Diese wird nach Norden hin aufgeweitet, um hier Flächen für die Entwässerung und zum Schutz des Rotmilans vorsehen zu können. Hier sind somit Maßnahmen zur Abschirmung (Wallanlage) und zur Bodenmodellierung (Regenrückhaltung/Versickerung) vorgesehen, die im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden sollen.

Die Erschließung wird derzeit abgestimmt. Die aktuelle Vorzugsvariante sieht im Gegensatz zur Frühzeitigen Beteiligung, welche die Haupteerschließung über den Verbindungsweg nach Steinkrug vorsah, eine direkte Zufahrt zum Heideweg im zentralen Bereich vor.

Für die Gebäude werden Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Nutzung von solarer Strahlungsenergie verbindlich vorgeschrieben. Ergänzend erfolgen Festsetzungen zur Lage, Größe und Höhe der Gebäude. Darüber hinaus sind sowohl für die privaten Grundstücke als auch für die öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen diverse Grünfestsetzungen vorgesehen-

33. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst nur die derzeitige Ackerfläche sowie die westlichen angrenzenden Grünlandflächen bis zur Steinau. Damit ist der Änderungsbe-
reich etwas kleiner als der Geltungsbereich des B-Planes. Es sind folgende Festsetzungen in der Planung vorgesehen:

- Gewerbliche Baufläche (im Bestand: Flächen für die Landwirtschaft, ca. 10,57 ha)
- Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (im Bestand: Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald, überlagert Maßnahmenflächen, ca. 7,78 ha).

Bedarf an Grund und Boden:

Größe des Geltungsbereichs ca. 18,35 ha

| <i>Festsetzung</i> | <i>Fläche in ha</i> | <i>Bestand</i> | <i>Möglicher Konflikt nach BauGB</i> |
|-----------------------|---------------------|---|---|
| Gewerbliche Baufläche | 10,57 ha | Acker | Neuversiegelung von Fläche, Verlust von Lebensraum |
| Maßnahmenflächen | 7,78 ha | Acker Steinauniederung (Röhricht, Gehölz), Grünland | Neuanlage von Grünflächen, Flächen für Entwässerung, Wallanlagen, Renaturierung der Steinau Überwiegend geringes Konfliktpotenzial |

Konflikte Naturschutz:

Das Gebiet selbst ist aufgrund seiner Lage zwischen der Steinau und dem FFH-Gebiet Nüssauer Heide relativ konfliktträchtig. Aus diesem Grund wurden in 2023 umfangreiche faunistische Kartierungen durchgeführt. Diese haben für die Steinauniederung und das FFH-Gebiet einen faunistischen Bestand mittlerer bis hoher Bedeutung ergeben. Wechselwirkungen zwischen den Gebieten sind anzunehmen. Außerdem wurde im nördlichen Bereich der Steinau ein Horst des Rotmilans nachgewiesen.

Die Ergebnisse der Kartierungen haben zu einer deutlichen Umplanung des Gebietes geführt. Die ohnehin bereits vorgesehene umfangreiche Durchgrünung und Eingrünung des Gebietes wurde im Norden um eine große Fläche erweitert, um nötige Abstandsflächen zum Rotmilanhorst realisieren zu können.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wurde nach Vorlage der Kartierergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg erörtert und Lösungsmöglichkeiten abgestimmt. Diese werden sich dann in den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 widerspiegeln.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind lediglich die großen Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft an der Steinau und im nördlichen Teil des Geltungsbereiches (Änderungsbereiches der 33. F-Plan-Änderung) dargestellt.

Hier sind neben der Renaturierung der Steinau auch weitere Flächen im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln. Ein entsprechendes Konzept wird auf Ebene des B-Plan erarbeitet. Ziel ist neben der Herstellung von naturnahen Flächen zur Entwässerung insbesondere auch der Schutz des Rotmilanhorstes (Entwicklung ruhiger Abstandsflächen, Verhinderung von Störungen).

Auf einer Länge von ca. 350 m grenzt östlich des Verbindungsweges nach Steinkrug ein FFH-Gebiet an. Mögliche Wirkungen auf das Gebiet werden auf Ebene des Bebauungsplanes untersucht (FFH-Prüfung). Bereits zum jetzigen Verfahrensstand werden aber Maßnahmen formuliert, die eine Beeinträchtigung der Schutzziele verhindern.

Die Versiegelung durch Gewerbegebiet und Straßen stellt einen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Versickerung dar. Die Festsetzung von Grünflächen und die Rena-

turierung der Steinau bedeuten jedoch gleichzeitig eine Aufwertung gegenüber der bestehenden Ackernutzung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird dazu eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden über Festsetzungen und Hinweise geregelt.

Grünkonzept:

Die Gemeinde Büchen plant in Kooperation mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Kreises Herzogtum Lauenburg die Entwicklung eines Gewerbegebietes mit besonderen Grün- und Erlebnisflächen. Darüber hinaus sollen die Gewerbeflächen selbst einen vergleichsweise hohen Anteil an Grünfläche in Kombination mit Dach- und Fassadenbegrünung erhalten. Die Durchgrünung der Verkehrsflächen sowie die Anlage von Fußwegeverbindungen innerhalb von Grünzügen ist ebenfalls vorgesehen.

Eine naturnahe Regenwasserrückhaltung, Versickerung und Ableitung ist vorgesehen und Teil der Gebietserschließung.

Das Grünkonzept definiert sich im weiteren Verfahren über einen Grünordnungsplan zum Bebauungsplan sowie über Festsetzungen im Bebauungsplan (zeichnerische und textliche Festsetzungen).

2.2 Alternativendiskussion

Standortalternativen gemäß Ortsentwicklungskonzept:

Die Planungen umfassen die Entwicklung eines Gewerbegebietes am nordwestlichen Ortsrand von Büchen. Die Gewerbefläche wurde in der 1. Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzeptes (OEK, GSP 2022) als Gewerbeentwicklungsfläche dargestellt.

Die Fläche schließt im Osten an die bestehenden Gewerbegebiete „Am Heesterkamp“, „Auf der Geest“ und „Auf der Heide“ an. Im Westen des geplanten Gebietes liegt die Niederung der Steinau. Diese ist in der vorliegenden Planung bewusst in den Geltungsbereich mit aufgenommen worden, da die Gewerbeentwicklung immer in Kombination mit der Renaturierung der Steinau in diesem Bereich zu sehen war/ist.

Durch das OEK der Gemeinde Büchen ist der Standort bereits vorbereitet worden. Im Rahmen einer Standortanalyse wurden neben Potenzialflächen innerhalb Büchens auch im Suchraum zwischen Büchen und Müssen interkommunal verschiedene Flächen untersucht und hinsichtlich ihrer Eignung bewertet. Es wird dazu auf die Ausführungen in der Begründung zur 33. Änderung des FNP verwiesen.

Als Ergebnis der dortigen Standortanalyse ist dieses die einzige größere Fläche zur potenziellen Ausweisung von GE-Flächen in Büchen. Bereits auf dieser Ebene war der Entwicklungskorridor der Steinau (mit 100 m) bzw. die Entwicklung von Schutzstreifen Steinau und FFH-Gebiet und die Entwicklung von Vernetzungsachsen aufgenommen.

Bereits auf Ebene der 1. Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzeptes war der Entwicklungskorridor der Steinau (mit 100 m) bzw. die Entwicklung von Schutzstreifen Steinau und FFH-Gebiet und die Entwicklung von Vernetzungsachsen aufgenommen. Im Zuge der nun erfolgenden Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung/B-Plan) ist eine Konkretisierung der künftigen gewerblichen Entwicklung erfolgt, um die Inhalte des Ortsentwicklungsplanes als Rahmenkonzept planungsrechtlich umzusetzen. Die zentrale Zielsetzung der Schutzflächen gegenüber der Steinauniederung sowie des FFH-Gebietes werden in die Bauleitplanungen

übernommen. Hierbei ist durch die Einbeziehung des Bereiches entlang der Steinau die Möglichkeit gegeben verbindliche Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der entsprechenden Bereiche, sodass eine geringfügige Verschmälerung des im Ortsentwicklungskonzept vorgesehenen Abstandes zwischen der Steinau und den gewerblichen Bauflächen möglich ist. Die Grenze der künftigen gewerblichen Nutzungen entspricht der Lage der gegenwärtig bestehenden landwirtschaftlichen Flächen.



Abb. 2: Auszug Karte Gewerbe (OEK, 2022)

braun flächig: Gewerbe Bestand
braun schraffiert: Gewerbe Potenzialfläche Nr. 1

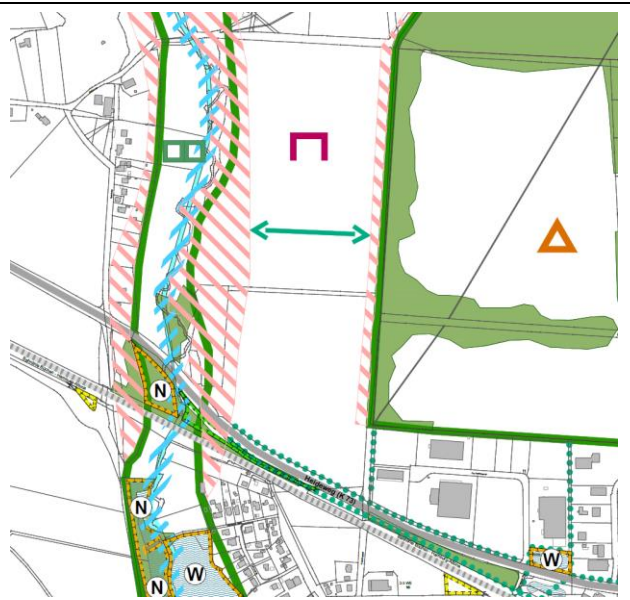


Abb. 3: Auszug Karte Entwicklung (OEK, 2022)

Blaue Schraffur: Entwicklungskorridor Steinau
Rosa Schraffur: Pufferkorridor Schutzbereiche
Grüner Pfeil: Biotopverbund
„Torbogen“: Verdichtung des Knicknetzes

Null-Alternative:

Die Umsetzung der Nullvariante würde bedeuten, dass an dieser Stelle kein Gewerbegebiet realisiert wird und die Ackernutzung fortgeführt wird. Eine anderweitige land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ist derzeit nicht absehbar. Gleichsam könnte die Gemeinde Büchen ihrer raumordnerischen Funktion als Unterzentrum nicht nachkommen und somit die hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen in Büchen und im südlichen Kreis Herzogtum Lauenburg nicht gedeckt werden. Dieses würde zur Abwanderung von Bauwilligen und auch bereits bestehenden Unternehmen, welche sich erweitern möchten, in andere Gemeinden bzw. in andere Kreise führen. Alternativstandorte in Büchen stehen nicht zur Verfügung (gemäß Ortsentwicklungskonzept). Das übergeordnete Ziel der Gewerbeentwicklung in Büchen ist somit durch die Nullvariante an diesem Standort nicht anderweitig zu erreichen.

Die Gemeinde Büchen hat sich daher zum Ziel gesetzt ein Gewerbegebiet unter einem ökologisch hochwertigen Standard und weiteren bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. Hier sind insbesondere Vorgaben zur Berücksichtigung des Klimaschutzes, Durchgrünung / Eingrünung, die Renaturierung der Steinau sowie klare Vorgaben zur Art der baulichen Nutzung (sog. „Ausschlussliste“) vorgesehen.

Erschließungsvarianten:

Die Haupterschließung des Gebietes wird derzeit abgestimmt. In der Frühzeitigen Beteiligung war eine Erschließung über den südlichen Teil des Verbindungsweges nach Steinkrug vorgesehen. Derzeit wird als Vorzugsvariante die direkte Anbindung an den Heideweg im zentralen Bereich des Gewerbegebietes ausgearbeitet und nachfolgend abgestimmt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist hier als Vorteil ist größere Entfernung der Verkehrsachse zum FFH-Gebiet zu nennen.

Die Ausgestaltung der inneren Erschließung wird nachfolgend festgelegt. Die ursprünglich vorgesehene Ringschließung wird vermutlich zugunsten von zwei Stichstraßen geändert.

Standortentwicklung gemäß Zielkonzept:

Die Standortentwicklung der Steinkrüger Koppel ist eng an ein Zielkonzept geknüpft, welches im Rahmen des Bürgerentscheides aufgestellt wurde. Propagiert wurde und wird die Entwicklung eines Gewerbegebietes mit hohen ökologischen Standards als Leuchtturmprojekt im Kreis Herzogtum Lauenburg.

Aufgrund der vollständigen Neuplanung des Gebietes als Ergebnis der faunistischen Kartierungen bleibt zwar das Ziel eines Gewerbegebietes mit hohen ökologischen Standards bestehen, die ursprüngliche Flächenplanung ist jedoch nicht mehr passend.

So sind bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes im nördlichen und westlichen Bereich des Änderungsbereiches große Maßnahmenflächen vorgesehen, die im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden sollen (vgl. Kap. 2.1). Die genaue Ausgestaltung der Flächen erfolgt dann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Flächenbilanz für den F-Plan ergibt derzeit ein Verhältnis von 58 % Gewerbefläche zu 42 % Maßnahmenfläche und zeigt damit den hohen naturschutzfachlichen Umsetzungsanteil.

3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

3.1 Baugesetzbuch/Planungsrecht

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung ist gem. §§ 1 und 2 BauGB (geltend in der aktuellen Fassung) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange wird von der Gemeinde festgelegt (§ 2 (4) BauGB), die Darstellung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2a BauGB dann in einem Umweltbericht.

Weiterhin sind die Vorgaben des § 1a BauGB zu berücksichtigen:

- Bodenschutzklausel einschließlich Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstiger Innenentwicklung
- Umwidmungsklausel
- Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung
- Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Unter Berücksichtigung von § 17 UVPG und der Anlage 1 UVPG (geltend in der aktuellen Fassung) ist eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

ren.

Berücksichtigung in der Planung

Erstellung des Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 des BauGB. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG (Natura 2000) ist für dieses Vorhaben erforderlich.

3.2 Bundesnaturschutzgesetz

§ 1 BNatSchG – Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen.

§§ 13-15 BNatSchG „Eingriffsregelung“:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezieht sich im Bezug auf die Eingriffsregelung in § 18 auf die Vorschriften des BauGB. Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie für Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gelten jedoch ebenfalls die §§ 14-17 des BNatSchG, welches in § 14 „Eingriffe in Natur und Landschaft“ besagt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sind, durch die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Nach dem allgemeinen Grundsatz des § 13 sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Sofern dieses nicht möglich ist, sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Nach § 15 hat der Verursacher die Beeinträchtigungen eines Eingriffs in die Natur so gering wie möglich zu halten. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu kompensieren. Der Verursacher hat nachzuweisen, ob zumutbare Alternativen am gleichen Ort bestehen, die ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind.

§§ 44/45 BNatSchG – Besonderer Artenschutz:

Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BauGB (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH (2008) auch mit einer zeitlichen Lücke Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Es handelt sich hier um ein Verfahren der Bauleitplanung, so dass eine Privilegierung gegeben ist.

Berücksichtigung in der Planung

Erstellung des Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 des BauGB sowie einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Vorentwurf als Anlage zur Begründung).

3.3 Sonstige gesetzliche Vorgaben

Im Rahmen der Umweltgesetzgebung sind in verschiedenen Fachgesetzen ebenfalls verbindliche Ziele für die Schutzgüter sowie allgemeine Grundsätze formuliert worden, welche durch den Umweltbericht zu prüfen und abzuwägen sind.

- Bundesimmissionsschutzgesetz, inkl. der TA Lärm und der TA Luft
- Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit dem Landesforstgesetz (LWaldG SH),
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Landeswassergesetz (WasG SH),
- Denkmalschutzgesetz (DSchG),

Berücksichtigung in der Planung

Eine detaillierte Beschreibung der Schutzziele auf Grundlage der o.g. Gesetze erfolgt Schutzgut bezogen in der Bestands- und Prognoseermittlung.

3.4 Planungsrechtliche Vorgaben der Gemeinde Büchen

Landschaftsplan:

Im Landschaftsplan der Gemeinde Büchen (Brien-Wessels-Werning, 2003) ist der Geltungsbereich des B-Planes als Acker bzw. Grünland kartiert. Entlang der Straßen sind Gehölze bzw. Knicks (mit weniger guter Ausprägung) vorhanden. Innerhalb der Steinauniederung liegen weitere Grünlandflächen, geschützte Biotop sowie Gehölz- und Baumbestand.

Wesentliche Konflikte sind nicht eingetragen, die nun geplante Bauleitplanung war zu dieser Zeit aber auch noch nicht thematisiert.

Folgende Entwicklungsziele werden formuliert:

- Erhalt und Entwicklung der Biotopverbundachse Steinau / Steinauniederung,
- Stärkung der Fuß-, Rad- und Reitwegeverbindungen (vorbehaltlich FFH),

33. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan (1993) ist die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 67 sowie die nördlich daran angrenzende Fläche als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Aus diesem Grund ist die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

In der Umgebung sind weitere Gewerbeflächen (Am Heesterkamp, Auf der Geest) sowie das Sondergebiet Bund (gleichsam FFH-Gebiet Nüssauer Heide) dargestellt. Die Niederung der Steinau ist als Fläche für die Landwirtschaft und in einem kleinen Teilbereich als Fläche für Wald festgesetzt. Die gesamte Fläche ist als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesen. Weiterhin ist der Erholungsschutzstreifen am Gewässer und eine querende Hauptversorgungsleitung eingetragen.

Berücksichtigung in der Planung

Um die vorliegende Planung auch auf der Ebene des Flächennutzungsplanes anzupassen, ist somit eine Änderung erforderlich.

Die Planungen widersprechen der Zielsetzung des Landschaftsplanes. Vor über 15 Jahren war die Entwicklung des Wohn- und Gewerbestandortes Büchen in dieser Form jedoch noch nicht absehbar. Die naturschutzfachlichen Auswirkungen werden daher in diesem Umweltbericht mit folgenden wesentlichen Punkten schutzgutbezogen untersucht:

- Auswirkung der Planung auf die Vielfalt des Ortsrandes und die Erholungsnutzung durch den Menschen in Verbindung mit der Möglichkeit der Anreicherung von Landschaftselementen (Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild),
- Auswirkung der Planung auf den Biotopverbund (Schutzgut Biologische Vielfalt),
- Auswirkungen der Planung auf die Schutzgebiete der Nüssauer Heide und der Steinau und die Wechselwirkungen der Gebiete untereinander (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt)

3.5 Naturräumliche Gliederung

Naturräumlich gesehen gehört das Gebiet zum mecklenburg-brandenburgischen Platten- und Hügelland in der Untereinheit der südwestmecklenburgischen Niederungen mit Sanderflächen und Lehmplatten (Büchener Sander). Prägende Elemente des Landschaftsraumes sind neben den sandigen Plateaus die eingeschnittenen Flusstäler, die ihren Ursprung als Schmelzwasserabflussrinnen in der Weichseleiszeit haben. Es ist damit dem Hauptnaturraum der Geest zuzuordnen.

Berücksichtigung in der Planung

Die Lage im Naturraum fließt im Umweltbericht in die Bewertung der Schutzgüter sowie im Rahmen der Planung in Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen mit ein.

3.6 Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz

Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, das FFH-Gebiet Nüssauer Heide (DE 2529-301) schließt aber östlich an den Geltungsbereich an. Der FFH-LRT 4030 (Trockene europäische Heiden) liegt in einer Entfernung von 170 m.

Natura 2000 (FFH-Gebiet Nüssauer Heide):

Das gesamte FFH-Gebiet ist ca. 88 ha groß. Es enthält den letzten großflächigen Restbestand der ehemals nutzungs- und klimatisch bedingten und im Naturraum „Büchener Sander“ weit verbreiteten „Lauenburgischen Wärmeheide“. Die Nutzung des Gebietes als Übungsgelände der Bundespolizei hat dazu geführt, dass die entsprechenden charakteristischen Heidelebensräume und Vegetationsformen großflächig erhalten sind. Die angrenzenden Kiefernforste und Gehölzbestände sind als Windschutz für das thermophile Klima erforderlich und daher mit in das FFH-Gebiet einbezogen worden. Sie werden forstwirtschaftlich genutzt. Das Gebiet beherbergt ebenfalls eine seltene Tierwelt mit z.B. dem Vorkommen der Zauneidechse und der Blauflügeligen Ödlandschrecke (Auszug Gebietssteckbrief, LLUR).

Übergreifendes Erhaltungsziel ist daher die Erhaltung großflächiger Restbestände der „Lauenburgischen Wärmeheide“ im Komplex mit Offensanderflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen, Solitärbäumen und Gehölzgruppen angegeben.

Folgende Erhaltungsziele werden für den Lebensraumtyp von besonderer Bedeutung (4030: Trockene europäische Heiden) formuliert:

- Erhaltung der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- Erhaltung von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Sandmagerasen, offene Sandfluren, Wälder,
- Erhaltung der charakteristischen pH-Werte des sauren Standortes,
- Erhaltung der natürlichen Nährstoffarmut,
- Erhaltung bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen.

Weitere Erhaltungsziele werden nicht formuliert.

Für das FFH-Gebiet Nüssauer Heide liegt seit August 2012 ein Managementplan vor. Zu Bestand und Entwicklung des Gebietes werden dort folgende Angaben gemacht (MELUR 2012):

Bei der Ausweisung des Schutzgebietes 2004 lag der LRT 4030 auf ca. 28 % der Fläche mit dem Erhaltungszustand B vor (25 ha). Bei den Nachkartierungen zum Monitoring konnte nur noch eine Fläche von 14 ha als LRT kartiert werden. Darüber hinaus wurde der Erhaltungszustand auf C (ungünstig) herabgestuft. Als Hauptursache wurde die Verbuschung infolge Nutzungsextensivierung und geringerer Pflege benannt. Weitere Beeinträchtigungen sind Nährstoffeinträge aus der Luft und angrenzenden Ackerflächen. Bezüglich der Nutzung als Übungsplatz, für Reiter und Spaziergänger wurde ein Wege- und Nutzungskonzept erarbeitet, welches eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen erreicht. Zur Verminderung von Nährstoffeinträgen sind entlang der Straßen und zu den Ackerflächen Schutzpflanzungen sinnvoll/erforderlich. Dieses umfasst auch die Grenze am Verbindungsweg, entlang des hier vorliegenden geltungsbereiches. Unabhängig davon sind Entkusselungs- und Beweidungsmaßnahmen (oder Mahd) zur Erhaltung der Offenlandbiotope erforderlich.

Für die Zauneidechse als Charakterart liegen weiterhin regelmäßige Nachweise vor. Die zunehmende Verbuschung schränkt ihren Lebensraum jedoch ein. Weiterhin hat das Gebiet Bedeutung für folgende Arten: Heidelerche, wärmeliebende Heuschreckenarten, Fledermäuse (Winterquartiere in den Bunkern außerhalb des FFH-Gebietes).

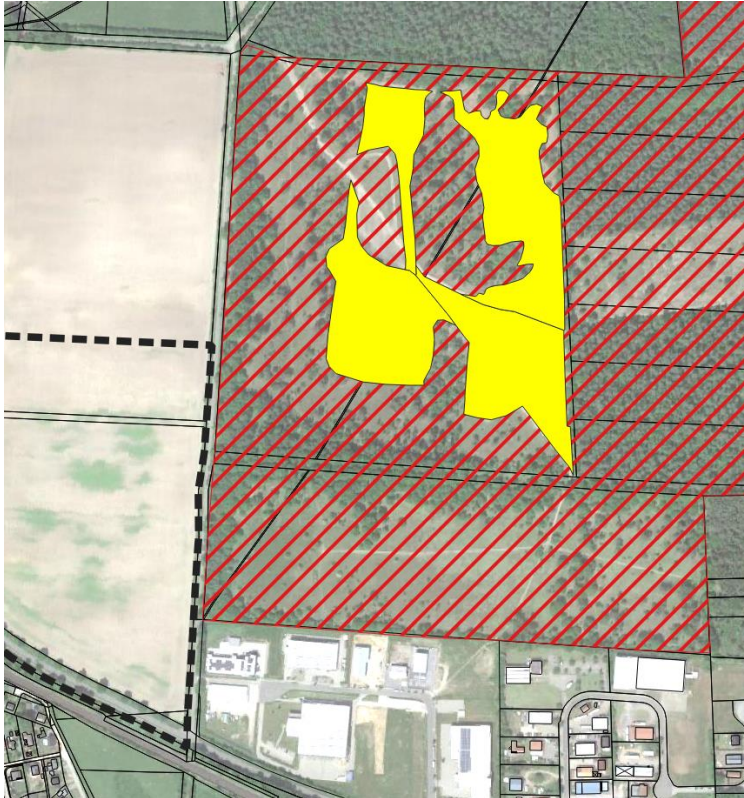


Abb. 4: FFH-Gebiet und Lebensraumtypen

Rote Schraffur: FFH-Gebiet Nüssauer Heide

Gelb: FFH-LRT (hier: trockene europäische Heiden, kartiert 2019)

Schwarze Umrandung: Geltungsbereich B-Plan Nr. 67

Biotopverbund:

Die Steinauniederung und auch das FFH-Gebiet sind Teil des landesweiten Biotopverbundsystems. Die Steinauniederung als Verbundachse (blau), das FFH-Gebiet als Schwerpunktbereich (rot) ausgewiesen.

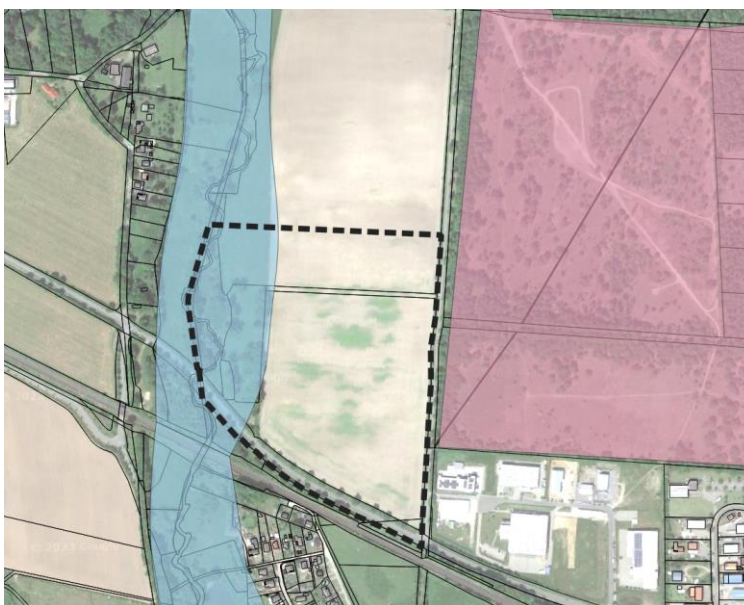


Abb. 5: Biotopverbundsystem

Berücksichtigung in der Planung

Eine Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten in der Planung ist nicht erforderlich. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erfolgt für das angrenzende FFH-Gebiet „Nüssauer Heide“.

Die Darstellung von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG erfolgt in Kap. 6.

4 Methodik

Die Auswirkungen auf die Umwelt durch das geplante Vorhaben werden, nach den im UVP-Gesetz genannten Schutzgütern untergliedert, untersucht:

- Mensch
- Pflanzen und Tiere
- Boden und Fläche
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft
- Sach- und Kulturgüter

sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Dazu wird zuerst der Bestand erfasst und beschrieben. Zum aktuellen frühzeitigen Planungsstand erfolgt dieses teilweise stichpunktartig. Die Darstellung des Ist-Zustandes beruht derzeit auf der Auswertung bestehender Daten und einer einmaligen Begehung.

Im laufenden weiteren Verfahren sind umfangreiche Kartierungen zu Flora und Fauna vorgesehen. Weiterhin werden Fachgutachten zu Boden, Entwässerung und Lärm erstellt. Neben der Bestandsbeschreibung erfolgt auch eine Bewertung des momentanen Zustandes, so dass im ökologischen und kulturellen Sinne sensible Bereiche schon bei den Planungen zum Teil entsprechend berücksichtigt werden können.

Bei der Darstellung der Auswirkungen wird geprüft, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Sofern diese nicht vermeidbar oder minimierbar sind, werden sie zur Bewertung des Vorhabens aufgezeigt. Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden ebenfalls aufgezeigt.

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter umfasst die Flächen des Bebauungsplanes / der Flächennutzungsplanänderung sowie die angrenzenden Flächen, so dass die Wirkräume aller zu erwartender Auswirkungen betrachtet werden (insbesondere Wechselwirkungen Steinau und FFH-Gebiet).

5 Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren sind eng mit der Umsetzung der Planungen zum Bebauungsplan verbunden. Diese werden im weiteren Verfahren des Bebauungsplanes fortgeschrieben.

Durch den Bau eines Gewerbegebietes kommt es zu verschiedenen Wirkfaktoren, die sich auch, je nach Baudurchführung der Bauherren, über einen längeren zeitlichen Rahmen erstrecken können.

Als besonderer Belastungsfaktor mit Wirkungen auf die biotischen und abiotischen Schutzgüter ist dabei der Lärm durch Maschinentätigkeiten bei der Baufeldräumung, bei Bodenabgrabungen und dem Bau von Straßen/Gebäuden sowie dem Baustellenverkehr zu nennen. Eingeschränkte Passierbarkeit der angrenzenden Straßen und ein erhöhter LKW-Verkehr haben zudem Auswirkungen über das Baugebiet hinaus.

Im Vorhabensraum stehen, durch die geplante Versiegelung (in Gewerbegebieten i.d.R. 60 bzw. 80 % der Flächen), insgesamt ca. 10 ha Fläche nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung bzw. ihre Funktionen werden deutlich eingeschränkt. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen verloren. Die Versiegelung von Boden hat nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

Während der Betriebsphase stellen Gewerbelärm in unterschiedlicher Intensität (je nach Art der Gewerbebetriebe) sowie Verkehrslärm und Bewegungen die bedeutendsten Wirkfaktoren dar.

Zusätzlich ist durch die Bebauung mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und von Stoffeinträgen (Abgase, Müll) sowie Licht auf die umliegenden Flächen zu rechnen. Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zu Schattenwurf auf heute sonnenexponierten Flächen kommen.

In der Landschaft stellt das Gewerbegebiet eine Fläche mit geringer Naturnähe gegenüber den nach Westen und Osten ökologisch hochwertigen Biotopstrukturen sowie der nach Norden teilweise offenen Landschaft dar. Der bisherige Ortsrand von Büchen wird durch das Neubaugebiet Richtung Westen verschoben, die Steinauniederung bildet dann die „neue“ Grenze (Ortseingang).

Die Entwicklung des Gebietes ist verbunden mit einer umfangreichen Grünplanung sowie der Renaturierung der Steinau, durch diese Maßnahmen können neue Lebensräume und Vernetzungsstrukturen entstehen.

Für das Schutzgut Mensch entsteht ein neues, hochwertiges Gewerbegebiet. Ziel ist neben der Schaffung von Arbeitsplätzen insbesondere die Bereitstellung von Expansionsflächen für Büchener Betriebe.

6 Umweltprüfung

6.1 Schutzgut Mensch

| Bestand | Bewertung |
|---|---|
| <u>Infrastruktur (Wohnen und Arbeiten)</u> Unterzentrum mit ca. 6.500 Einwohnern und mit allen Einrichtungen des täglichen Bedarfs, Einrichtungen des Dienstleistungssektors, Klein- und mittelständisches Gewerbe Grund- und Gemeinschaftsschule Vielfältiges Vereinsleben Bahnanschluss (Hamburg – Berlin und Lüneburg – Lübeck), Mobilitätsdrehscheibe am Bahnhof, Autobahnanbindung (BAB 24) | Allgemeine Bedeutung (Versorgungszentrum) Gute infrastrukturelle Lage |
| <u>Erholung</u> Vielfältige Möglichkeiten der naturbezogenen Naherholung im ländlichen Umfeld mit Steinau und Elbe-Lübeck-Kanal sowie der Nüssauer Heide (Spaziergänge, Fahrrad fahren) Weitere Sport- und Freizeiteinrichtungen (u.a. Freibad) im Ort | Mittlere bis hohe Bedeutung und damit verbunden auch eine hohe Empfindlichkeit (Schutzwürdigkeit von Gesundheit und Erholung) |
| <u>Lärm / Gesundheitsschutz</u> Hoher Belastungsfaktor Lärm und Verkehr durch Bahn- und Straßenverkehr Geringe klimatische Belastungssituation aufgrund der Lage am Ortsrand und mit Nähe zu Kalkluftentstehungsbereichen (Niederung) | Hohe Belastungen Geringe Belastungen |
| <u>Geltungsbereich</u> Fläche derzeit landwirtschaftliche genutzt (Ertragsfähigkeit gering bis sehr gering BZ überwiegend < 25) Entfernung bis zum Ortszentrum ca. 2 km, bis zum Bahnhof ca. 3 km, Bushaltestelle vorhanden unmittelbare Nähe zur Steinau und zur Nüssauer Heide | Geringe Bedeutung für die Landwirtschaft Lage am Ortsrand |

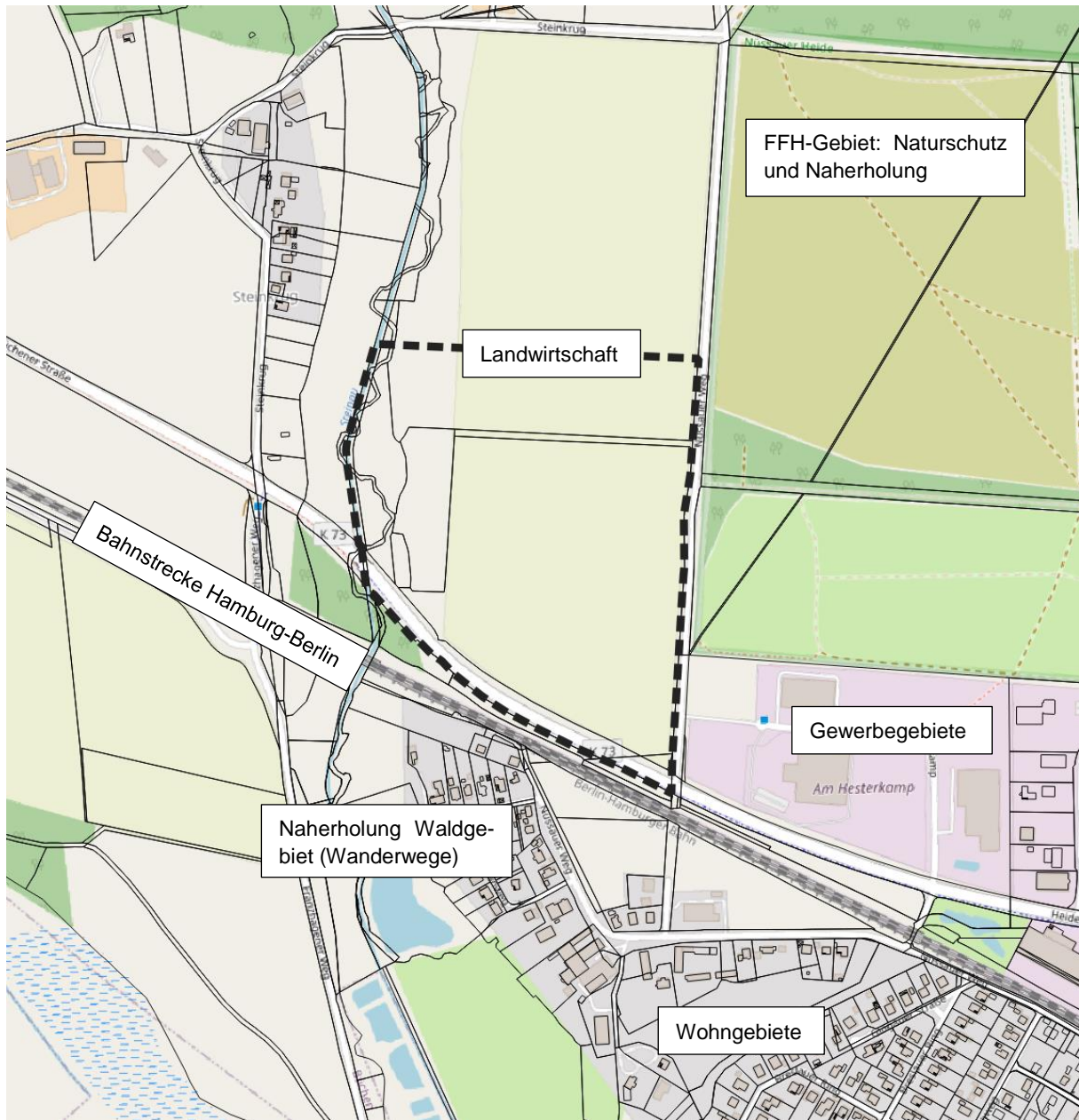


Abb. 6: Nutzungsstrukturen im Umfeld des Geltungsbereiches (Quelle: OSM)

| Umweltauswirkungen | Voraussichtliche Bewertung |
|---|--|
| <p><u>Infrastruktur (Wohnen und Arbeiten)</u> Stärkung des Standortes Büchen durch Schaffung von Arbeitsplätzen und Gewerbeflächen v.a. für Büchener Firmen</p> | <p>Auswirkungen positiv</p> |
| <p><u>Erholung</u> Entwicklung eines Grünkonzeptes mit Freizeitangeboten und Spazierwegen (in öffentlicher Nutzung)</p> | <p>Auswirkungen positiv</p> |
| <p><u>Lärm / Gesundheitsschutz</u> zusätzliche Verkehrsbewegungen und Lärm zu erwarten, Einwirkungen von Lärm v.a. durch Schienenver-</p> | <p>Für den B-Plan wird ein Lärmgutachten erstellt, welches</p> |

| Umweltauswirkungen | Voraussichtliche Bewertung |
|--|--|
| <p>kehr auf das Gebiet (bisher keine genauere Prognose vorliegend, Lärmgutachten wird im weiteren Verfahren erstellt),</p> <p>Veränderungen weiterer Emissionen (Luft/Staub, Licht) ebenfalls zu erwarten, jedoch schutzbedürftige Nutzung in größerer Entfernung.</p> <p>Veränderungen im Verkehrsfluss (Zu- und Abfahrten Heideweg) sind ebenfalls zu erwarten. Hier sind ebenfalls Regelungen erforderlich, um die Leistungsfähigkeit der Straße zu gewährleisten.</p> <p>Eine besondere Gefahr für Unfälle und Katastrophen, auch im Sinne der SEVESO III-RL wird durch das Vorhaben nicht induziert und ist selbst durch dieses nicht betroffen</p> | <p>Maßnahmen zur Minimierung aufzeigt, um erhebliche Einwirkungen zu verhindern.</p> <p>Regelungen zu Vermeidung und Minimierung werden bei Erfordernis im B-Plan getroffen (Abstandsflächen, Dunkelbereiche, Abbiegespuren etc.).</p> <p>Nicht relevant</p> |
| <p><u>Geltungsbereich</u></p> <p>Verlust von Ackerfläche mit geringer Ertragszahl</p> <p>Mobilitäts-Infrastruktur im B-Plan vorgesehen, zur besseren Anbindung an den Ortskern und den Bahnhof (für Mitarbeiter)</p> <p>Bewertung des LKW-Verkehrs noch offen (Lärmgutachten)</p> | <p>Auswirkungen gering</p> <p>Eher nachteilige Lage am Ortsrand, aber zeitgemäß regelbar</p> <p>noch offen, s.o.</p> |

Fazit und Hinweise für den Bebauungsplan

In der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch sowie das gesundheitliche Wohlbefinden zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der derzeit vorliegenden Planungen werden diese als durchweg positiv für den Standort, aber auch für die Gemeinde Büchen bewertet.

Bezüglich möglicher Auswirkungen von B-Plan-induziertem Lärm und Verkehr auf die umgebenden, z.T. schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnbebauung, FFH-Gebiet) und auf den Verkehrsfluss auf dem Heideweg, aber auch von Lärmwirkungen des Heideweges und der Bahnstrecke auf den Geltungsbereich liegen derzeit noch keine ausreichenden Daten für eine Bewertung vor, diese erfolgt im weiteren Verfahren und werden im Ergebnis über den B-Plan geregelt, so dass keine erheblichen Auswirkungen erfolgen. Es sind somit im Rahmen des B-Plan-Verfahrens die Vorgaben aus der Schalltechnischen Untersuchung umzusetzen.

Inwieweit Auswirkungen auf die aktuelle Erholungsnutzung bzw. eine Erhöhung des Erholungsdrucks auf angrenzende Flächen zu erwarten sind, wird im weiteren Verfahren untersucht. Hier sind insbesondere die vorhandenen und geplanten Wegebeziehungen sowie das Grünkonzept zum B-Plan (mit Aktivitätsflächen, Rundwegen) zu berücksichtigen. Auch hier sind Regelungen vorgesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere auf die sensiblen Naturräume auszuschließen.

6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand Biotoptypen Vorhabensgebiet:

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte am 06.04.2023 nach der Kartieranleitung des Landes Schleswig-Holstein (LfU,2023). Die Biotoptypen sind in Abb. 7 dargestellt.

Die Vorhabensfläche selbst ist als Intensivacker (AAy) zu beschreiben, der in 2023 mit Mais bestanden war. Der Acker selbst weist eine bewegte Topographie auf (Höhenunterschiede von 4-5 m, ein Tiefpunkt liegt im nordwestlichen Bereich).

Zum Verbindungsweg hin (Nüssauer Weg/Steinkruger Weg) ist ein niedriger Knick vorhanden, der im letzten Winter auf-den-Stock gesetzt worden ist (HWy). Als Stockausschlag sind die typischen Knickgehölze wie Salweide, Hasel, Holunder und Brombeeren vorhanden, aber auch Eichen- und Buchenjungwuchs. Als Überhälter sind einige junge Eichen und Birken vorhanden (Stammdurchmesser 15-20 cm). Im Knick sind an mehreren Stellen Knickdurchbrüche als Ackerzufahrten vorhanden. Nach Süden, zum Heideweg hin, läuft der Knick als Brombeerflur aus.

Nach Westen geht er dann in einen Steilhang über (XSh, Höhenunterschied 3 bis 4 m). Die Böschung ist dicht mit Sträuchern bewachsen, hier kommen vor allem Hasel, Weißdorn, Schnellball, Rosen und Kirschen vor. Als jüngere Überhälter sind Erlen und Eichen vorhanden. Als größere Überhälter fungiert eine Baumreihe aus insgesamt 10 Eichen (Stammdurchmesser 30-45 cm). Sowohl Knick als auch Steilhang sind als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, i.V.m. § 21 LNatSchG zu bewerten.

Südlich des Steilhangs schließt sich der Heideweg an. Hierbei handelt es sich um eine Landesstraße (asphaltiert) mit Radweg. Auch der Verbindungsweg nach Steinkrug ist asphaltiert (SVs).

Die Ackergränze im Westen bildet eine markante Geländekante, die teilweise steil zur Steinau hin abfällt. Im oberen Bereich ist artenarmes Intensivgrünland vorhanden (GAy), welches teilweise stark von Ruderalisierungszeigern (Ampfer, Brennesseln) durchsetzt ist und zum Zeitpunkt der Kartierung stark von Wildschweinen zerwühlt war. Als Besonderheit im Grünland sind zahlreiche große, Landschaftsbild prägende Eichen zu beschreiben (Stammdurchmesser bis 80 cm). Es bilden sich Übergangsbereiche zu den nachfolgend beschriebenen Feuchtfeldern aus (GAy/RHm und GAy/RHf), in den höher gelegenen Bereichen aber auch trockenere Ruderalfluren (GAy/RHt).

Im Bereich der Steinauniederung sind die Flächen sehr nass und weitgehend ungenutzt. Hier haben sich großflächig geschützte Biotope in unterschiedlicher Verzahnung und Ausprägung entwickelt. Im Wesentlichen handelt es sich um Schilfröhrichte (NRs), feuchte Ruderalfluren, die weniger nass und infolgedessen mit Brennesseln durchsetzt sind (RHf, RHn), und Sumpfflächen (NSy). Dieser wird dominiert durch Schilf und weitere Röhrichtarten, aber auch Binsen- und Seggenarten, Rohrglanzgras und Schwertlilien kommen hier verbreitet vor. Die Flächen sind teilweise verbuscht, hier kommen Erlen auf (WBe, mit Stammdurchmessern, mehrstämmig bis 30 cm) und bilden einen Sumpfwaldcharakter aus.

Die Steinau selbst ist im Geltungsbereich ausgebaut und begradigt, mit relativ steilen, einförmigen Böschungen. Es ist zeitweise flutende Vegetation vorhanden (FBg). Die oben beschriebenen Röhrichte wachsen teilweise bis an die Steinau. Im Bereich der Straßenquerung, aber auch im nördlichen Bereich sind jedoch höher gelegene Uferbereiche angrenzend, die eine grasige, nährstoffreiche Ruderalvegetation aufweisen (RHn/RHf). Echte Ufergehölze sind nicht vorhanden, entlang des Ufers stehen aber wechselseitige große Pappeln (Stammdurchmesser bis 90 cm).

Bestand Fauna:

In 2023 haben faunistische Kartierungen für die Artengruppen der Vögel, Haselmäuse und Zauneidechsen sowie Detektorbegehungen für Fledermäuse stattgefunden. Die Ergebnisse werden nachfolgend kurz zusammengefasst. Für detailliertere Informationen wird auf das Fachgutachten (BBS, 2023) verwiesen.

Fledermäuse:

Der Acker des geplanten Geltungsbereichs als Verbindung zwischen Steinautal und FFH-Gebiet „Nüssauer Heide“ wird von Arten genutzt, die nicht oder wenig strukturgebunden fliegen. Es wurden Abendsegler, Kleinabendsegler sowie die Breitflügelfledermaus beim Überflug des Ackers regelmäßig registriert. Der Acker hat für die genannten Arten eine mittlere Bedeutung. Im Westen sowie im Osten haben die angrenzend höheren Gehölze zum Talrand der Steinau bzw. am FFH-Gebiet einen hohen Einfluss auf die Bedeutung des Ackers als Jagdhabitat, da regelmäßig im Kronenbereich gejagt wird. Neben den genannten Arten konnten hier v.a. Arten der Gattung *Pipistrellus* regelmäßig bei der Jagd registriert werden (Zwerg-, Mücken- und Rauhaufledermaus). Der Übergang zum Steinautal sowie das Steinautal selbst haben eine hohe Bedeutung sowohl als Nahrungsraum als auch als potenzielle Flugroute für die strukturgebunden fliegenden Arten sowie für stärker lichtempfindliche *Myotis*-Arten. In diesem Hochwaldbereich westlich des Geltungsbereichs wurden zudem mehrere Höhlen in den Eichen, Buchen, Birken und Pappeln festgestellt, die sowohl eine Eignung für Tagesquartiere, Wochenstuben als auch für Winterquartiere aufweisen (s. Fotos 7-9). In einer Birke ist aufgrund der Aktivität und Höhle eine Wochenstube Zwergfledermaus anzunehmen.

Auf der gegenüberliegenden Seite des Ackers hat das FFH-Gebiet „Nüssauer Heide“ ebenfalls eine hohe Bedeutung als Nahrungsraum und in Verbindung mit dem Knick am Nüssauer Weg als potenzielle Flugroute. Mehrere Kontakte der bereits o.g. Arten während der Detektorbegehungen zeigen, dass hier eine Nutzung als Flugroute vorliegt. Zusammen mit den Knicks im Norden und Süden des Ackers stellt diese Flugroute eine Verbindung zwischen Steinautal und FFH-Gebiet dar. Innerhalb der Knicks sowie im Randbereich des FFH-Gebiets sind ebenfalls potenzielle Quartiere vorhanden.

Eine endoskopische Überprüfung der Bäume erfolgte in Abstimmung mit der UNB nicht. Quartiere sind gem. LBV-SH (2020) anzunehmen, d.h. Winterquartiere in Bäumen ab Stammdurchmesser > 50 cm auf Höhe der Höhle sowie Wochenstuben bei Stammdurchmesser zwischen 30 und 50 cm auf Höhe der Höhle.

Haselmaus

Durch eine Kartierung in 2023 wurde ein Vorkommen entlang der südlichen Gehölze in der Straßenböschung der K73 sowie im östlichen Knick entlang des Nüssauer Wegs festgestellt. Knick und Böschungsgehölze weisen in mittlerem Umfang auch Nahrungspflanzen der Art auf und in geringerem Umfang Überwinterungsstrukturen, wie Steinansammlungen, Wurzelstücke der Gehölze o.ä. Es wird daher eine mittlere Habitateignung festgestellt.

Entlang des Nüssauer Wegs wurden insgesamt 2 Haselmausnester festgestellt. Zwei Individuen-Nachweise (Jungtiere) gelang im September und Oktober in der Straßenböschung der K73. Ein Reproduktions-Nachweis ist dadurch gegeben. Aufgrund der geringen Nachweise wird insgesamt lediglich 1 Revier der Haselmaus in den untersuchten Knicks angenommen, die Gehölze entlang Nüssauer Weg und K73 können insgesamt von der Art genutzt werden.

Zauneidechse:

Nachweise der Zauneidechse durch die WinArt-Daten des Landes S-H (Abfrage: Mai 2023) existieren im FFH-Gebiet „Nüssauer Heide“ sowie im Saumstreifen des nördlich des Ackers befindlichen Knicks (Sichtbeobachtung 2001). Durch eine Kartierung in 2023 wurde ein Vorkommen entlang der südlichen Straßenböschung der K73 sowie in Knicksaumstreifen entlang des Nüssauer Wegs überprüft. Nachweise gelangen nicht, sodass die Zauneidechse in den untersuchten Bereichen ausgeschlossen werden kann. Aufgrund fehlender Habitataignung kann sie auf dem Acker im Bereich der Flächeninanspruchnahme ebenfalls ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Auf dem gesamten Acker wurden insgesamt 4 Feldlerchenpaare festgestellt. Von diesen kamen 3 Paare innerhalb des geplanten Geltungsbereichs vor. Weitere Offenlandbrüter wurden nicht festgestellt.

In den Acker umgebenden Knicks kommen typische Arten der Gehölzbrüter vor. Es wurden Arten wie Mönchs- und Gartengrasmücke, Zilpzalp, Goldammer, Blau- und Kohlmeise, Heckenbraunelle, Rotkehlchen etc. als Brutvögel aufgenommen.

Das Mosaik aus Steinau mit alten Ufergehölzen sowie feuchtem Sumpfwald und feuchter Ruderalflur in der Steinauniederung und alten Eichen am Talrand stellt günstige Habitatbedingungen für verschiedene Arten bereit. Es wurden Höhlenbrüter, wie Hohltaube, Grünspecht, Buntspecht, Kleiber, Blau-, Kohl-, Weiden- und Sumpfmeise sowie Wald- und Gartenbaumläufer kartiert. Desweiteren kommen Mäusebussard, Kolkrabe, Pirol, Kernbeißer, Star und Eichelhäher sowie Misteldrossel, Singdrossel, Sumpfrohrsänger, Kuckuck und Baumpieper vor. An der Steinau wurde außerdem der Rotmilan als Brutvogel kartiert.

Im Bereich des Gewerbegebiets „Am Hesterkamp“ kommen Haus- und Feldsperling sowie Bachstelze und Elster vor.

Im westlichen Randbereich des FFH-Gebiets „Nüssauer Heide“ wurden Heidelerche, Neuntöter, Waldkauz und Feldlerche kartiert.

Als Nahrungsgäste ohne Brutvorkommen wurden Graugans, Höckerschwan, Graureiher, Kiebitz, Kranich, Rauchschwalbe und Schwarzspecht im Gebiet festgestellt. Waldschnefpe und Wiesenweihe wurden einmalig überfliegend registriert.

Rastvögel

Durch BBS-Umwelt wurden am 16. März 2023 200 Kraniche auf dem Acker als Rastvögel festgestellt. Am 24. März 2023 waren es ca. 100 Stück und am 3. April 2023 waren es 12 Stück.

Eine Anfrage beim Landesamt für Umwelt erbrachte weitere Hinweise zum Vorkommen des Kranichs. Auf der Planfläche wurden am 24. März 2023 54 Kraniche und am 16. März 2023 30 Kraniche beobachtet. Nördlich Müssen wurden am 4. März 2023 35 Exemplare beobachtet.

Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016). Für den Kranich stellen 70 Individuen 2 % des landesweiten Rastbestandes (3.500 Stück) dar.

Ob es sich bei den auf der Planfläche nachgewiesenen Kranichen um regelmäßige Rastvorkommen handelt, die auch regelmäßig die 2 % Marke übersteigen ist nicht bekannt. Angenommen wird, dass geeignete Schlafplätze außerhalb der Planfläche liegen (beispielsweise

an größeren flachen Gewässern, in Moorgebieten oder überstauten Grünlandflächen) und die Ackerfläche im Plangebiet eine Nahrungsfläche darstellt. Brutplätze sind an der Steinau bei Pötrau bekannt. Bezüglich Nahrungsflächen ist eine hohe Flexibilität anzunehmen, die von der Art der Flächennutzung bestimmt ist. Beobachtungen sind hier aus 2023 gemeldet, vermutlich, da die Überplanung der Fläche Interesse ausgelöst hat. In den Jahren davor ist keine Beobachtung gemeldet. Die Angaben des Landesamtes erreichen nicht eine landesweite Bedeutung, eigene Beobachtungen zeigen diese im Zeitraum der zweiten Märzhälfte diesen Jahres. Für eine regelmäßige Nutzung mit > 70 Tieren liegen keine Anhaltspunkte vor, die Fläche weist auch keine besondere Eignung auf (Lage im Umfeld von Schlafplätzen o.ä.). Da für Nahrungsflächen auch ein problemloses Ausweichen in andere gleichermaßen geeignete Nahrungsflächen (Ackerflächen im Norden und Süden sowie entlang der Steinau) vorausgesetzt werden kann, wird eine Nutzung der Fläche unregelmäßig je nach landwirtschaftlicher Nutzung angenommen. Eine landesweite und artenschutzrechtliche Bedeutung liegt damit nicht vor.

Fotodokumentation



Verbindungsweg mit Knick (links) und Baumbestand am FFH-Gebiet (rechts), Blickrichtung Nord



Verbindungsweg mit Zufahrt zum Heideweg, links Knick am Gewerbegebiet „Heesterkamp“, Blickrichtung Süd



Böschungssituation (Steilhang) am Heideweg, geschütztes Biotop, Biotopverbundstruktur



Vorhabensfläche (mit Rastvögeln, 2023), Blickrichtung West



Grünland-/Ruderalfläche mit Eichen an der Steinau, Potenzial für Höhlenbrüter und Fledermäuse, Blickrichtung Nord



Grünland im nördlichen Bereich (rechts Acker, geplantes Gewerbe)



Steinau begradigt mit Reudralfluren und Pappeln am Ufer, Lebensraum verschiedener Arten, Biotopverbundstruktur



Seggen-/Röhrichtsumpf an der Steinau, im Hintergrund Erlen-/Weidengehölz, geschütztes Biotop, Biotopverbundstruktur



Abb. 7: Bestand Biotoptypen

Umweltauswirkungen Biotoptypen:

Durch die Planungen erfolgen Eingriffe in verschiedenen Biotope:

- Es erfolgen Eingriffe in Natur und Landschaft auf bisher unversiegelten Böden und Biotopen allgemeiner Bedeutung (Intensivacker), dieses ist ausgleichspflichtig und wird über den Umweltbericht zum Bebauungsplan geregelt.
- Für die geplante Zufahrt vom Heideweg/Verbindungsweg sind Eingriffen in Knick bzw. in Steilhang (geschütztes Biotop) erforderlich. In Abstimmung mit der UNB wurde hier die aus Sicht des Naturschutzes in der Abwägung verträglichste Variante in den B-Plan aufgenommen. Da die Variantenprüfung noch nicht abgeschlossen ist, stehen nach wie vor beide Varianten (Variante 1: Zufahrt über den Verbindungsweg nach Steinkrug, Variante 2: Zufahrt direkt vom Heideweg aus, Vorzugsvariante) zur Verfügung, so dass die Erschließung des Gebietes gesichert sein wird. Minimierung und Ausgleich werden dann über den Umweltbericht zum B-Plan geregelt.

Darüber hinaus werden gemäß Planung große Flächenanteile (ca. 42 %) als Maßnahmenflächen für den Naturschutz entwickelt. Die genauen Regelungen dazu werden über Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen. Vorgesehen ist u.a. eine Renaturierung der Steinau, unter Berücksichtigung bereits geschützter Flächen, die Entwicklung von naturnahen Flächen für die Wasserwirtschaft (Rückhaltung bzw. Versickerung) sowie die nachhaltige Entwicklung und Extensivierung der Grünlandflächen am Steinauhang.

Für das Gewerbegebiet sind Maßnahmen zum Erhalt und zur Durchgrünung als Minimierungsmaßnahmen, vorgesehen. Dazu gehören ein größtmöglicher Erhalt der Knicks und der Bäume sowie Maßnahmen zur Durchgrünung (Baumbepflanzung, Anlage von begrünten Freiflächen, Dachbegrünung, etc.).

Östlich angrenzend (im FFH-Gebiet) ist Wald im Sinne des LWaldG vorhanden, der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand (30 m) wird über den B-Plan geregelt und eingehalten.

Umweltauswirkungen Fauna:

Bereits zum Flächennutzungsplan wurden Maßnahmen für den Artenschutz entwickelt, um eine Zulässigkeit über den Bebauungsplan erreichen zu können. Die Regelungen sind in der Artenschutzprüfung (BBS, 2023) detailliert aufgeführt. Es ist vorgesehen alle formulierten Maßnahmen in die Festsetzungen bzw. Hinweise des Bebauungsplanes zu übernehmen und weitergehend zu spezifizieren. Neben Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, die unmittelbar auf den B-Plan bzw. deren Umsetzung (Bauphase) einwirken sind auch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Auf diese Weise können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

In der Konfliktanalyse werden Maßnahmen für folgende Artengruppen erforderlich. Die Maßnahmen sind dann in Kap. 7.2 dargestellt:

Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz Fledermäuse:

- Tötung von Einzeltieren im betroffenen Baum in der Zufahrt
- Unterbrechung von Flugrouten durch die Beseitigung von Straßenbegleitgrün
- Störungsbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Licht
- Überplanung von Jagdhabitaten
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betroffenen Baum in der Zufahrt

Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz Haselmaus:

- Tötungen durch Baufeldfreimachung während der Erschließung des B-Plangebiets
- Betriebsbedingte Tötungen im Bereich der Zufahrt
- Verschlechterung der Verbundstruktur durch Zufahrt zum B-Plangebiet

Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz Brutvögel:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Rotmilan, Mäusebussard und Hohltaube (störungsbedingt)
- Baubedingte Tötungen Feldlerche
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche (anlage- und störungsbedingt)
- Baubedingte Tötungen während der Erschließung und späteren Bautätigkeiten für Bodenbrüter und Brutvögel der Gehölze
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Bodenbrüter

Fazit und Hinweise für den Bebauungsplan

In Vorbereitung zur Entwicklung eines Gewerbestandortes sind durch Gebäude und Versiegelung / Erschließung erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen zu erwarten. Teile des Gebietes sind weniger konfliktrichtig (Acker). Auswirkungen auf geschützte Biotope und geschützte Arten sind jedoch für Teilflächen ebenfalls zu erwarten. Hier sind im B-Plan-Verfahren zahlreiche Regelungen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich zu treffen und bereits vorgesehen.

Insbesondere die für den Rotmilan erforderlichen Schutzmaßnahmen haben gegenüber der Frühzeitigen Beteiligung bereits zu umfangreichen Umplanungen geführt. Die nun gewählten Maßnahmen mit Abstandsflächen, Gehölzen und Wallanlage als vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahme) sind gutachterlich grundsätzlich geeignet Verbotstatbestände zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der bereits vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz, zur Grünstaltung des Gewerbegebietes sowie zur Entwicklung von Maßnahmenflächen für den Naturschutz sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nicht auf der Ebene des B-Planes regelbar sind.

6.3 Schutzgut Boden und Fläche

| Bestand | Bewertung |
|--|---|
| <u>Geologie:</u> Glazifluviatile Ablagerungen der Weichselkaltzeit, Steinau als Niederung (Niedermoor) des Holozäns Geotoppotenzialgebiet: Tal der Steinau (Tunneltal) | Allgemeine bis besondere Bedeutung |
| <u>Boden:</u> Pseudogley-Braunerde aus Geschiebedecksand über tiefem Schmelzwassersand, Hauptbodenart: Sand / Lehmsand, an der Steinau Niedermoor | Allgemeine Bedeutung, Niedermoor mit besonderer Bedeutung |
| <u>Bodenbewertung (nur östlicher Teil, Acker):</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenfunktionale Gesamtleistung: sehr gering, • Wasserrückhaltevermögen: sehr gering, • Nährstoffverfügbarkeit: sehr gering, • Bodenkundliche Feuchtestufe: schwach trocken, • Sickerwasserrate: gering, • Bodenwasseraustausch: hoch, • Gesamtfilterwirkung: sehr gering bis gering, • Ertragsfähigkeit: sehr gering, • Boden erosionsgefährdet. | Allgemeine Bedeutung, jedoch geringe Filterleistung und damit gefährdet gegenüber Einträgen, Acker- und Grünlandnutzung möglich, jedoch geringe Ertragsfähigkeit. |
| <u>Lokaler Boden:</u> Bodenaufschlüsse liegen bisher noch nicht vor. Altlasten sind nicht bekannt | -- |
| <u>Fläche:</u> Größe des Änderungsbereiches ca. 18,35 ha, unbebaut, teilweise Acker, teilweise Grünland / Ruderalfluren, Bewegte Topographie (ca. 17,70 mNN im Bereich der Steinauniederung, 28,70 mNN im südöstlichen Bereich des Ackers) | Hohe Bedeutung im Rahmen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden |

| Umweltauswirkungen | Voraussichtliche Bewertung |
|--|--|
| <u>Geologie:</u> Keine wesentliche Veränderung | -- |
| <u>Boden / Bodenbewertung / lokaler Boden:</u> Verlust der Bodenfunktionen im Bereich der Versiegelungen (GRZ von 0,6 bis 0,8) Gleichzeitig Extensivierung der Bodennutzung im Bereich der Grünstreifen. Geotop-Tunneltal bleibt erhalten (Maßnahmenfläche) | Eingriff im Sinne des BNatSchG, Eingriffs-/Ausgleichsbilanz im B-Plan-Verfahren erstellt, Minimierungsmaßnahmen durch Grünkonzept sind vorgesehen. |

| Umweltauswirkungen | Voraussichtliche Bewertung |
|--|--|
| vorgesehen). | |
| <u>Fläche:</u> Vergleichsweiser hoher Flächenverbrauch durch Neunutzung einer Ackerfläche am Ortsrand | Ausgleich und Maßnahmen zum Bodenschutz erforderlich |

Fazit und Hinweise für den Bebauungsplan

In der Bau- und Anlagenphase sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden durch entsprechende Maßnahmen auszuschließen. Im Betrieb erfolgen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.

Das über den B-Plan festzusetzende Maß der baulichen Nutzung sowie die Nutzung und Gestaltung von Grün- und Freiflächen stellen Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden dar. Da die Flächennutzungsplanänderung nur vorbereitenden Charakter hat und selbst keine Baurechte schafft, sind keine direkten negativen Auswirkungen mit der 33. Änderung des F-Planes verbunden.

Es ist jedoch bereits absehbar, dass Bodenversiegelungen und Bodenumlagerungen (Erschließung) zu einer Veränderung der Bodenstrukturen sowie zum Verlust von Bodenfunktionen führen. Diese Eingriffe sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung zu ermitteln und auszugleichen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Bewertung des vorsorgenden Bodenschutzes, da noch nicht alle Daten zu Baugrund, Tragfähigkeit und Wiederverwendung von Böden im Sinne eines Bodenmanagements und zur Eingriffsminimierung vorliegen.

6.4 Schutzgut Wasser:

| Bestand | Bewertung |
|---|---|
| <u>Grundwasser:</u> Mächtiger oberflächennaher Grundwasserleiter, ungedeckt über tiefen eiszeitlichen Wasserleitern, Grundwasserkörper: Elbe-Lübeck-Kanal, EI19 Grundwasser > 2 m unter Flur, an der Steinau zeitweilig bis an die Oberfläche Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden, aber Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerkes Büchen | Grundwasser mengenmäßig ungefährdet, jedoch qualitativ gefährdet infolge fehlender Deckschichten Besondere Bedeutung |
| <u>Lokales Grundwasser:</u> Daten über lokale Grundwasserflurabstände liegen noch nicht vor | -- |
| <u>Oberflächengewässer:</u> Steinau als Vorranggewässer WRRL verläuft im Geltungsbereich, Entfernung zum GE ca. 120 m, weitere | Hohe Bedeutung im Geltungsbereich |

| Bestand | Bewertung |
|--|-----------|
| Oberflächengewässer sind nicht vorhanden | |



Abb. 8: Trinkwassergewinnungsgebiet

| Umweltauswirkungen | Voraussichtliche Bewertung |
|--|--|
| <p><u>Grundwasser / lokales Grundwasser:</u> Reduzierung der Versickerung im Bereich der Versiegelungen, jedoch zentrale bzw. dezentrale Versickerung im Geltungsbereich vorgesehen (Lage und Gestaltung je nach Entwässerungskonzept und Versickerungsfähigkeit) Niederung der Steinau soll in das Entwässerungskonzept einbezogen werden (Anlage von Sekundärauen, Zuleitung von Regenwasser in die Niederung)</p> | <p>Bewertung erfolgt im weiteren Verfahren (B-Plan) unter Berücksichtigung eines Entwässerungskonzeptes und der Vorgaben des A-RW 1-Erlasses Vor. Vorgaben bzgl Trinkwasserschutzgebiet erforderlich.</p> |
| <p><u>Oberflächengewässer:</u> Die Renaturierung der Steinau ist als Teil des Ausgleichs- und Entwässerungskonzeptes vorgesehen</p> | <p>Auswirkung positiv im Sinne des Naturhaushaltes für mehrere Schutzgüter und mit positiven Wirkungen auf den lokalen Biotopverbund</p> |

Fazit und Hinweise für den Bebauungsplan

Die Umsetzung eines Entwässerungskonzeptes hat eine zentrale Bedeutung für die Bewertung von Auswirkungen auf das Grundwasser. Die verbindliche Entwässerung über Versickerung, Verdunstung und Rückhaltung wird nachgelagert geregelt, so dass die Vorgaben des ARW-1-Erlasses eingehalten werden.

Die Renaturierung der Steinau ist als zentraler Bestandteil des Ausgleichs- und Entwässerungskonzeptes vorgesehen. Die Umsetzung und Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt

über ein wasserrechtliches Verfahren.

6.5 Schutzgut Klima und Luft

| Bestand | Bewertung |
|---|--|
| <u>Regionales Klima:</u> Maritime, gemäßigte Klimazone | Allgemeine Bedeutung |
| <u>Lokales Klima:</u> Klimatischer Gunstraum mit geringen Belastungen durch Überwärmung (Lage am Ortsrand), Wald und Gewässer im Umfeld wirken als Kaltluftentstehungsbereiche | Allgemeine Bedeutung und geringe Empfindlichkeiten |
| <u>Besondere Gefahren durch den Klimawandel:</u> Allgemeine Gefährdung durch Starkregen, jedoch gute Abflussleistung Richtung Steinau möglich (liegt deutlich tiefer), keine besondere Gefahr der Überwärmung aufgrund der Ausgleichfunktionen Wald, Gewässer, Ortsrand | Keine besondere Gefährdungssituation |
| <u>Luft:</u> Keine besonderen luftklimatischen und lufthygienischen Belastungen vorhanden, zeitweise Beeinträchtigungen der Luftqualität durch den Straßenverkehr und landwirtschaftliche Nutzung möglich | Keine besondere Belastungssituation |

| Umweltauswirkungen | Voraussichtliche Bewertung |
|--|---|
| <u>Regionales Klima:</u> Keine wesentlichen Veränderungen, | -- |
| <u>Lokales Klima:</u> Erhebliche Veränderungen durch Versiegelung und Gebäude (klimatischer Ungunstraum), aber gute lokal-klimatische Ausgangssituation, Anlage von Grünachsen und Bepflanzung wirken klimatisch ausgleichend | Voraussichtlich nicht erheblich |
| <u>Besondere Gefahren durch den Klimawandel:</u> Keine wesentliche Gefährdung, jedoch Prüfung von lokalen Ausgleichsmaßnahmen (Gewässer, Beschattung) im weiteren Verfahren, Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist vorgesehen. | Maßnahmen werden im weiteren Verfahren (B-Plan) geprüft |
| <u>Luft:</u> Keine wesentlichen Veränderungen | -- |

Fazit und Hinweise für den Bebauungsplan

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine wesentlichen Veränderungen für dieses Schutzgut durch die Planungen zu erwarten. Im B-Plan-Verfahren werden Maßnahmen zur Reduzierung möglicher Auswirkungen durch den Klimawandel und zur Nutzung erneuerbarer Energien geprüft. Es ist ein umfangreiches Grün- und Freiflächenkonzept sowie die Renaturierung der Steinau vorgesehen, diese Maßnahmen wirken klimatisch ausgleichend.

6.6 Schutzgut Landschaftsbild

| Bestand | Bewertung |
|--|--|
| <u>Regionales Landschaftsbild:</u> Abwechslungsreiches z.T. hügeliges Landschaftsbild mit tief eingeschnittenen Gewässern (hier Steinau) | Besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit mit hoher Bedeutung für die Naherholung |
| <u>Lokales Landschaftsbild:</u> Geprägt durch intensive ackerbauliche Nutzung, Nähe zur tief eingeschnittenen Steinau und zum FFH-Gebiet mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild (besonders vielfältig), Vorbelastungen durch Straße und bestehendes Gewerbegebiet (Am Heesterkamp), bestehende Bahnstrecke mit Zerschneidungsfunktion, Bewegte Topographie auch im Geltungsbereich mit typischen Landschaftselementen (Gewässer, Baumbestand) | Vielfältiges Landschaftsbild mit z.T. hohen Empfindlichkeiten, z.T. aber auch hohen Vorbelastungen durch Nutzung |

| Umweltauswirkungen | Voraussichtliche Bewertung |
|--|---|
| <u>Regionales Landschaftsbild:</u> Keine wesentlichen Veränderungen | -- |
| <u>Lokales Landschaftsbild:</u> Deutliche Veränderung innerhalb des Geltungsbereiches und auf die unmittelbare Umgebung durch bauliche Anlagen mit bis zu 10 m Höhe, Maßnahmen zur Eingrünung und Durchgrünung erforderlich und vorgesehen, um die Wirkungen auf die Umgebung zu reduzieren. | Maßnahmen werden im B-Plan-Verfahren geprüft und vorgesehen |

Fazit und Hinweise für den Bebauungsplan

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind erhebliche Veränderungen des lokalen Landschaftsbildes zu erwarten, so dass umfangreiche Maßnahmen zur Eingrünung und Durchgrünung erforderlich werden.

Diese sind im Rahmen des B-Plan-Verfahrens erforderlich und umsetzbar. Hier waren bereits in der Frühzeitigen Beteiligung umfangreiche Festsetzungen vorgesehen, die im weiteren Verfahren fortgeschrieben und konkretisiert werden.

6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

| Bestand | Bewertung |
|--|--|
| <p><u>Archäologie:</u> Archäologische Denkmäler sind im Geltungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden. Der Geltungsbereich liegt vollständig im Bereich eines archäologischen Interessengebietes</p> | <p>Allgemeine Bedeutung Besondere Bedeutung</p> |
| <p><u>Baudenkmäler:</u> Bauliche Denkmäler (Gebäude) und Gründenkämler sind im Geltungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden</p> | <p>Allgemeine Bedeutung</p> |
| <p><u>Sachgüter:</u> Als besondere Sachgüter sind die Gebäude im Umfeld des Geltungsbereiches einzustufen.</p> | <p>Allgemeine Bedeutung</p> |
| <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Als Zeugnisse der Kulturlandschaft sind die Knicks sowie der Baumbestand entlang der Wege und des Gewässers einzustufen.</p> | <p>Allgemeine Bedeutung</p> |

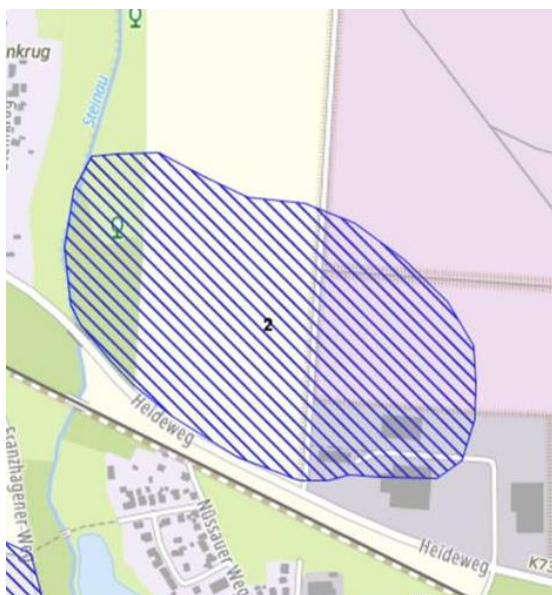


Abb. 9: Archäologisches Interessengebiet

| Umweltauswirkungen | Bewertung |
|--|--|
| <u>Archäologie:</u> Durch das archäologische Landesamt wurden bereits Untersuchungen durchgeführt, aus denen sich bei Bedarf Maßnahmen ableiten. | ggf. Maßnahmen prüfen |
| <u>Baudenkmäler:</u> Nicht betroffen | -- |
| <u>Sachgüter:</u> Keine wesentlichen Auswirkungen | -- |
| <u>Kulturelles Erbe:</u> Auswirkungen sind möglich und im weiteren Verfahren in ihrer Erheblichkeit zu bewerten. Der Erhalt von Knicks und Baumbestand stellt eine wirksame Maßnahme dar. | Maßnahmen werden im B-Plan-Verfahren geprüft |

Fazit und Hinweise für den Bebauungsplan:

In der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter erwarten, sofern, wie vorgesehen, die Vorgaben des archäologischen Landesamtes umgesetzt werden.

6.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung

Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Bereits zum jetzigen Verfahrensstand sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden zu erwarten. Hier sind im Rahmen des B-Planes Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umzusetzen. Trotzdem werden der Verlust bzw. die Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Strukturen und Biotopstrukturen allgemeiner bis besonderer Bedeutung in Verbindung mit Versiegelung von Freifläche zu Ausgleichsbedarf führen. Weiterhin sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen oder auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Dieses ist im weiteren Verfahren (B-Plan) zu konkretisieren.

Voraussichtlich sind folgende Eingriffe zu erwarten:

- Eingriffe in Biotope und Boden allgemeiner Bedeutung (v.a. Acker),
- Eingriffe in geschützte Biotope (vor. Knick und/oder Steilhang, ggf. auch Röhrichte),
- Eingriffe in Lebensräume geschützter Arten (siehe auch Artenschutzgutachten),

Eine detaillierte Prognose erfolgt dann durch Fortschreibung im weiteren B-Plan-Verfahren, diese enthält dann auch eine Bewertung möglicher Wechselwirkungen.

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet:

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind prüfpflichtig (FFH-Prüfung wird zum B-Plan erstellt). Eine direkte Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht. Durch die Variante der Gebietszufahrt direkt vom Heideweg aus, werden verkehrliche Emissionen deutlich reduziert. Weitere Schutzmaßnahmen wie Abstandsregelungen, Bepflanzung und Gebäudeanordnung waren bereits in der Frühzeitigen Beteiligung zum B-Plan vorgesehen und werden weiterhin übernommen.

- Bauliche Entwicklung mit Mindestabstand von 30 m (entspricht Waldabstand),
- Festlegung einer Baulinie und somit Bau der Gebäude im hinteren Grundstück und damit als Abschirmung zum FFH-Gebiet,
- Erhalt bzw. Entwicklung von Knick und Gehölzstrukturen (Redder) als Sicht- und Staubpuffer.

Im weiteren B-Plan-Verfahren werden weitere mögliche direkte und indirekte Wirkungen (durch z.B. Emissionen und Besucher) untersucht und bei Bedarf entsprechende schadensbegrenzende Maßnahmen formuliert, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes vermieden werden.

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

7.1 Allgemeine Maßnahmen

Schutzgutbezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden teilweise bei der Betrachtung der Schutzgüter bereits formuliert und werden für den Bebauungsplan übernommen und konkretisiert. Insbesondere für die Schutzgüter Wasser, Klima, Lärmschutz und den Artenschutz sind Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erforderlich, die aber auf der Ebene des Bebauungsplanes regelbar sind.

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt ebenfalls auf Ebene des Bebauungsplanes. Durch Bebauung und Versiegelung werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die voraussichtlich nur zum Teil im Geltungsbereich (Maßnahmenflächen im Norden und Westen) umsetzbar sind. Es wird aber für alle Bereiche eine Regelbarkeit über planinterne oder externe Ausgleichsmaßnahmen erwartet.

Eine multifunktionale Anrechnung von artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen für Biotop und Boden ist möglich.

Für die Erschließung sind je nach Variante Eingriffe in geschützte Biotop erforderlich, hier hat eine Abstimmung mit der UNB bereits stattgefunden, um die unterschiedlichen Belange sachgerecht abwägen zu können. Für diese Eingriffe ist neben dem erforderlichen gleichartigen Ausgleich ein Ausnahmeantrag / Befreiungsantrag erforderlich. Es besteht jedoch zum jetzigen Zeitpunkt Konsens darüber, dass eine leistungsfähige Erschließung des Gebietes möglich ist.

7.2 Maßnahmen für den Artenschutz

Der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf wird in den nachfolgenden Kapiteln zusammengefasst dargestellt.

Die Maßnahmen werden über Festsetzungen bzw. Hinweise im B-Plan-Verfahren konkretisiert und umgesetzt. Dies umfasst sowohl die erforderlichen Maßnahmen im Geltungsbereich als auch die planexternen Ausgleichsmaßnahmen. Eine Regelbarkeit ist für alle Maßnahmen möglich und vorgesehen. Sofern vorgezogenen Maßnahmen (bereits vor Satzungsbeschluss B-Plan) erforderlich werden, erfolgen diese in Abstimmung mit der UNB.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten (Tötungen, Verletzungen oder Störungen) durch das Vorhaben zu vermeiden, werden Maßnahmen erforderlich. Betroffen sind Fledermäuse und Brutvögel sowie die Haselmaus.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Ökologische Baubegleitung Fledermäuse:

Gehölze mit Quartierseignung sind ganzjährig vor Rodung/Entnahme durch eine ökologische Baubegleitung auf Besatz zu prüfen. Die Maßnahme erfolgt max. 5 Tage vor Beginn der Arbeiten.

Alternativ bei Stammdurchmesser < 50 cm: Die Rodung erfolgt zwischen 1. Dezember und Ende Februar

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Fledermausfreundliches Lichtkonzept:

Die Helligkeit aller Beleuchtungen im Bereich der öffentlichen Planfläche wird durch die Anpassung an die menschlichen Aktivitäten auf einem minimal notwendigen Niveau gehalten (Licht nur bei Bedarf durch Bewegungsmelder gesteuert).

Es werden voll abgeschirmte Leuchtkörper installiert und baulich so gestaltet, dass eine Lichtabstrahlung ausschließlich nach unten und nicht in seitliche Gehölze stattfindet.

Als Leuchtmittel werden LEDs mit einem Spektralbereich zwischen ca. 570 und 630 nm und einer Licht-Farbtemperatur von < 2400 Kelvin verwendet.

Es ist sicherzustellen, dass besonders die Gehölze im Steinautal sowie im FFH-Gebiet „Nüssauer Heide“ frei von jeglicher Beleuchtung bleiben, um die hier vorhandenen Quartiere sowie Flugrouten und Jagdhabitats nicht zu entwerten. Dies gilt auch für Privatflächen sowie für den geplanten Wanderweg.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Bauzeitenregelung Haselmaus:

Alternative 1:

Haselmäuse werden aus Eingriffsbereichen vergrämt, indem Gehölze innerhalb des

Eingriffsbereichs im Winter (1. Dezember bis 28. Februar) oberirdisch so tief wie möglich zurückgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt werden. Das entstandene Schnittgut wird ohne Zwischenlagerung sofort aus den betroffenen Eingriffsbereichen entfernt. Ein Befahren der Wurzelbereiche inkl. 1 m Saum- bzw. Schutzstreifen mit schwerem Gerät (z.B. mit Harvestern) ist zwischen 1. Dezember und 30. April nicht zulässig, um keine Haselmäuse in ihren Winterverstecken zu verletzen. Die anschließende Rodung der Wurzelstubben oder sonstige Eingriffe in den Boden im Wurzelbereich der zurückgeschnittenen Gehölze erfolgen erst ab dem 1. Mai, wenn Haselmäuse ihren Winterschlaf beendet haben und aus den Eingriffsbereichen in Folge des Gehölzrückschnittes vergrämt worden sind. Die Eingriffe ab dem 1. Mai erfolgen unter Berücksichtigung der Brutvögel (vgl. Maßnahme **AV-05**).

Alternative 2:

Die Gehölzentnahme (auf 5 bis 20 m) kann zwischen dem 1. und 15. Oktober und im Beisammensein einer Ökologischen Baubegleitung erfolgen. Anfang Oktober sind weder fluchtunfähige Jungtiere noch sich in der Winterruhe befindliche Tiere zu erwarten. Die Ökologische Baubegleitung prüft vor dem Eingriff, ob sich besetzte Freinester innerhalb des Eingriffsbereich befinden. Nach Freigabe der Ökologischen Baubegleitung können die Gehölze zurückgeschnitten werden und die Wurzelbereiche für die Überwinterung unbrauchbar gemacht werden. Die Eingriffe in den Boden können im anschließenden Winter umgesetzt werden, eine Berücksichtigung der Brutvögel ist nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Bauzeitenregelung Rotmilan:

Sichtschutz Wallanlage und Gehölzpflanzungen auf dem Wall

Die Wallanlage wird vorgezogen außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar errichtet, vergleichbar einer CEF-Maßnahme. Die Gehölzpflanzungen erfolgen ebenfalls in dem genannten Zeitraum.

Erschließungsarbeiten:

Die Erschließung des B-Plangebiets erfolgt von Südost nach Nordwest. Baugrundstücke, die sich vollumfänglich oder nur teilweise innerhalb der Fluchtdistanz des Rotmilans befinden (300 m Puffer um den Horststandort), werden erst dann erschlossen, wenn durch eine Ökologische Baubegleitung die Funktionsfähigkeit der geplanten Sichtschutz-Wallanlage nachgewiesen wird.

Maßnahmen der Wasserwirtschaft im Nordwesten innerhalb des 300m-Radius erfolgen ausschließlich außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar.

Freigabe Wanderwege:

Die Freigabe der geplanten Wanderwege erfolgt erst, wenn der o.g. Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Sichtschutz-Wallanlage durch eine Ökologische Baubegleitung erbracht worden ist.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-05Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (die Baufeldfreimachung und spätere Erschließungs- und Bauarbeiten, Abschieben und Abgraben von Boden oder sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden.

Alternativ:

1. Die Baumaßnahmen setzen vor Beginn der Brutperiode und ohne Unterbrechung ein, also vor dem 1. März, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden (Anpassung der Vögel an die temporären Störwirkungen während der Bauphase).
2. Für die Feldlerche werden rechtzeitig vor der Brutperiode geeignete Vergrämuungsmaßnahmen ergriffen (Flutterband), um eine Ansiedlung der Tiere im Wirkraum zu verhindern.

Da eine gestaffelte Erschließung der Baugrundstücke erfolgen muss (s. **AV-04**), liegen v.a. die nordwestlichen Baugrundstücke zunächst brach. Sie entwickeln dann ggf. eine Habitateignung für z.B. die Feldlerche oder Arten der Brutvogelgilde G3. Dies ist zu begrüßen und stützt die Population (vgl. B-Plan 58 Büchen, Protokoll der Baubegleitung). Es gelten die o.g. Bauzeitenregelung.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Ein Artenschutzrechtliches Ausgleichsfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben für Brutvögel und die Haselmaus.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01Haselmausgeeignete Gehölzpflanzungen:

In die geplanten Gehölzpflanzungen sind für die Haselmaus geeignete Gehölze mit einem Anteil von insgesamt mindestens 75% zu integrieren. Die Pflanzlisten (Arten, Anzahl, Pflanzqualität) sind mit der UNB des Kreises Herzogtum-Lauenburg abzustimmen.

Es sind die folgenden Arten zu berücksichtigen:

Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Sommer- und Winterlinde (*Tilia platyphyllos*, *T. cordata*), Sorbus-Arten, Haselnuss (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger und Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Deutsches Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Hundsrose (*Rosa canina*), Gewöhnlicher und Wolliger Schneeball (*Viburnum opulus*, *V. lantana*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Waldrebe (*Clematis vitalba*)

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02Sicherung des vorhandenen Horstbaums vor Raubsäugern:

Der Horstbaum des Rotmilans wird durch eine geeignete Manschette, die das Hinaufklettern von Waschbären, Mardern u.a. verhindert, gesichert. Größe und Bauweise

der Manschette ist durch eine fachkundige Person festzulegen und außerhalb der Brutperiode im Winter an den Baum anzubringen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03

Ansitzstangen Mäusebussard:

Im Bereich der Maßnahmenfläche für Wasserwirtschaft werden insgesamt 4 Ansitzstangen (Gesamthöhe ca. 4 m, Durchmesser 6 cm) mit je einer Querpassage (ca. 30 cm) installiert.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04

Künstliche Nisthilfen Hohltaube:

Ersatzquartiere an geeigneten Bäumen innerhalb des FFH-Gebiets „Nüssauer Heide“ (Anzahl 2 Stück)

- 2 Nistkästen für Hohltauben

CEF-Maßnahmen (= vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion)

Ein Vorgezogenes Ausgleichserfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben für Fledermäuse.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-01

Ersatzquartiere Fledermäuse:

Der von Fällung betroffene Baum weist ein Potenzial für Wochenstuben auf. Für den Verlust möglicher Quartiere erfolgt der Ausgleich im Verhältnis 1:5. Nötig werden daher vorgezogen (da gefährdete Arten betroffen sein können) und im räumlichen Zusammenhang anzubringen:

- 2 Ganzjahresquartiere, wochenstubengeeignet
- 2 wochenstubengeeignete Spaltenquartiere für unterschiedliche Arten
- 1 wochenstubengeeignete Kuppelhöhle

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-02

Nahrungsfläche und Jagdgebiet Fledermäuse:

Herstellung einer Fläche für Oberflächenwasserretention als naturnahe Staudenflur mit temporären Gewässern und extensivem Grünland in Verbindung mit Leitstrukturen (Gehölzen)

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-03**Revierausgleich Feldlerche:**

Der Flächenbedarf je auszugleichendem Revier liegt zwischen 1,5 ha (struktureiche, aber kurz gehaltene Ackerbrache) und 3 ha (extensives Grünland).

Der Ausgleich ist extern zu erbringen und muss vor der ersten Flächeninanspruchnahme im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 67 bzw. zu Beginn der darauffolgenden Brutperiode (wenn die Flächeninanspruchnahme gem. **AV-05** außerhalb der Brutperiode erfolgt) funktionsfähig sein. Die Aufwertung nördlich liegender Flächen bei Steinkrug ist derzeit nicht geplant.

Weiterhin sind die Schutzmaßnahmen für den Rotmilan (Verwallung mit Gehölzpflanzung) vorgezogen herzustellen.

8 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Bei der Erstellung dieses Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet. Inzwischen haben umfangreiche faunistische und floristische Kartierungen stattgefunden, so dass hier keine Kenntnislücken mehr zu erwarten sind.

Weitere Daten bezüglich Lärm, Verkehr, Baugrund und Archäologie werden derzeit erhoben, so dass auch hier im weiteren B-Plan-Verfahren umfangreiche Daten zur Verfügung stehen. Datenlücken werden somit nicht erwartet. Für die Bewertung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die bisher vorliegenden Daten ausreichend. Für alle Schutzgüter wird derzeit keine erhebliche Beeinträchtigung bzw. eine Regelbarkeit im B-Plan erwartet, so dass kein vertiefter Bearbeitungsaufwand begründet ist.

9 Monitoring

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Plandurchführung sind gemäß § 4c BauGB zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erkennen und ggf. Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

Maßnahmen zum Monitoring leiten sich aus den Ergebnissen der vertiefenden Untersuchungen im B-Plan ab und werden auf dieser Ebene weiter konkretisiert. Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere in Bezug auf artenschutzrechtliche Maßnahmen, Begrünungsmaßnahmen und ggf. für Lärm und Verkehr Monitoringmaßnahmen sinnvoll sind.

10 Nicht technische Zusammenfassung

Die Gemeinde Büchen plant die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 am Heideweg. Die Fläche des Änderungsbereiches der 33. Flächennutzungsplanänderung beträgt ca. 18,35 ha. Hier soll auf einer Ackerfläche ein Gewerbegebiet entwickelt werden, um v.a. kleineren und mittelständischen Unternehmen (aus Büchen) Expansionsmöglichkeiten zu bieten.

Die geplanten baulichen Maßnahmen, insbesondere Befestigung und Versiegelung, aber auch die Nutzungsänderung sind verbunden mit Beeinträchtigungen für die Schutzgüter, insbesondere auch für das Schutzgut Mensch (Lärm, Verkehr, Erholung) und für Natur und Landschaft. Eine besondere Sensibilität aufgrund der Lage zwischen Steinau und FFH-Gebiet ist gegeben.

Für die westlich angrenzende Steinauniederung und für die nördlichen Flächen ist eine Entwicklung im Sinne des Naturschutzes (Renaturierung, Aufwertung der Flächen) vorgesehen. Das Gewerbegebiet selbst soll in ein vergleichsweise hochwertiges Grün- und Freiflächenkonzept eingebettet werden, so dass hier zahlreiche Festsetzung sowohl für die öffentlichen als auch für die privaten Flächen aufgenommen wurden.

Diese dienen gleichzeitig als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden/Wasser/Klima. Die Vorgaben der §§ 13-15 und 44 BNatSchG sind dabei einzuhalten.

In der Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird für alle Beeinträchtigungen eine Regelbarkeit erwartet. Voraussichtlich werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst, sofern Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden können.

Die entsprechenden Vorgaben und Maßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes weiter konkretisiert und erforderlichenfalls über Festsetzungen geregelt. Eine grundsätzliche Umsetzbarkeit auf F-Plan-Ebene ist für alle Schutzgüter gegeben.

11 Quellenangaben

- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BRIEN, WESSELS, WERNING (2003): Landschaftsplan der Gemeinde Büchen
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht
- GOSCH, SCHREYER, PARTNER (2016/2022): Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Büchen
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT; UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2015): Erläuterungen zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig-Holstein.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT; UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2016): Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung in Schleswig-Holstein, neu LfU, 2023
- LABO (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2017): Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass)
- SÜDBECK, P., ANDETZKE, H., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

12 Billigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung

am gebilligt.

Büchen, den

Siegel

Der Bürgermeister

Aufgestellt durch:

Teil I



Paperberg 4, 23843 Bad Oldesloe

Teil II



BBS-Umwelt GmbH

Russeer Weg 54, 24111 Kiel